

civil liberties and police

Deutsche Ausgabe

CILIP

newsletter
on civil liberties
and police development

informationsdienst:
bürgerrechte
und polizeientwicklung

No.: 7 — November/Dezember 1980

Polizeiforschung in der Bundesrepublik — Ein Überblick
Police Science in the FRG — A Survey of Research Projects

Zivilfahnder und Verhältnismäßigkeitsprinzip
*Police in Painclothes — Their Activities in the Realm
of Legal Adequacy*

Militarisierung der Polizei? Weitere Diskussionsbeiträge
Are the Police going Military? Further Remarks

Die Französische Polizei — Historische Anmerkungen
und aktuelle Veränderungen
*Police in France — Notes on History and
Contemporary Changes*

Kongress Europäischer Polizeigewerkschaften in Brighton
Congress of European Police Unions in Brighton

CILIP

informationsdienst: bürgerrechte und polizei

Herausgegeben von: W.-D. Narr, A. Funk, H. Busch, U. Kauß,
K. Kunze, Th. v. Zabern, F. Werkentin

CILIP ist ein Informationsdienst, der über die Tagesaktualität hinaus **Berichte— Nachrichten— Analysen** über:

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas und Amerika
- Polizei im internationalen Vergleich
- Polizei in Aktion
- Rechtsentwicklung — Polizeirecht und Grundrechte
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Öffentliche Kontrolle der Polizei
- Bürgerrechtspolitik

liefert.

Die Herausgeber laden zur Einsendung von Manuskripten ein. Einsendungen, die nicht abgedruckt werden können, senden wir zurück. Eine Haftung für unaufgefordert eingesandte Beiträge kann nicht übernommen werden.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

© Verlag CILIP Berlin Dez. 1980

Schwerpunkte der bisherigen Ausgaben:

- Nr.1/78 Polizeiliches Schußwaffengebrauchsrecht in Westeuropa.
Anti-Terrorismusgesetzgebung in Westeuropa.
Daten zur Entwicklung der norwegischen Polizei.
- Nr.2/79 Forschungsergebnisse zum tödlichen Schußwaffengebrauch der Polizei in den USA.
Das Recht auf freien Zugang zu Informationen — ein Gesetzgebungsüberblick.
- Nr.3/79 Die Organisation der belgischen Polizei — ein historischer Überblick.
Die polizeiliche Durchdringung des Strafprozesses in der BRD.
Kennzeichnung von Polizisten mit Namensschildern?
- Nr.4/79 Polizeiübergriffe und Klagen gegen die Polizei.
Polizei und Strafprozess in England — zur Überprüfung der Geschworenen.
Polizeiliche Jugendarbeit in der BRD.
- Nr.5/80 Verfassungsschutzaktivitäten im betrieblich und gewerkschaftlichen Bereich.
Datenschutz-Datenkommunikation zwischen Meldebehörden und der Polizei.
Die britische Rolle bei der Weitergabe von Repressionstechnologie an Länder der Dritten Welt.
- Nr.6/80 Polizeiübergriffe und Rechtsverletzungen in Kanada.
Rasterfahndung — neue Formen Computerunterstützter Fahndung.
Initiativen zur Kontrolle der Polizei.

CILIP erscheint in der deutschen Ausgabe dreimal pro Jahr.

Preis pro
Einzelheft: DM 6,— plus Versandkosten

Abonnement:

Personen: DM 20,— incl. Versand
Institutionen: DM 30,— incl. Versand

Konto: Postscheckkonto BlnW
Sonderkonto CILIP, Th. v. Zabern
Nr. 290102-102

Anschrift: VERLAG CILIP
Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 33

INHALT

	SEITE
EDITORIAL	2
I. POLIZEIFORSCHUNG	
Internationale Konferenz zur Polizeientwicklung in West-Europa und in den USA in Berlin vom 27. - 29. Juni 1980	4
Polizeiforschung in der BRD - ein Indikator für die Wandlung der polizeilichen Problemwahrnehmung	9
I. Kriminalistisch-kriminologische Forschung	12
II. Einsatztaktische und kriminaltechnische Forschung	14
Alf Lüdtke	
"Sanfte" und "nackte" Gewalt der Polizei - Zur Frage des "Militärischen" im polizeilichen Handeln	16
Masse macht noch kein Militär. Zur Kritik an Alf Lüdtke	18
II. DATEN ZUR POLIZEIENTWICKLUNG	
J.J.Gleizal	
Die französische Polizei - Historische Anmerkungen und aktuelle Veränderungen	22
Bundesrepublik Deutschland	
Personalstärke der Polizeien des Bundes und der Länder; Stand: 1. Juli 1978	28
England/Wales	
Die Bewaffnung der Polizei in Großbritannien	29
III. RECHTSENTWICKLUNG	
England	
Erweiterung polizeilicher Befugnisse?	30
Placebo für Parlamentarier - Der Bericht der Bundesregierung über die Anwendung der sog. Razziengesetze	31
Eckart Riehle	
Brokdorf-Nachlese - "Atypische" Polizeimaßnahme	32
IV. POLIZEI IN AKTION	
Martin Jacobs	
Zivilfahnder und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	34
V. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEI	
Ein Treffen von europäischen Polizeigewerkschaftlern in Brighton/England	36
Strategien gegen die Kriminalität in Europa	38
VI. POLIZEI UND ÖFFENTLICHE KONTROLLE	
England	
Kampagne für eine demokratische Polizei	40
Reaktionen auf die Arbeitsgruppe "Bürger beobachten die Polizei" "Subversive Phantasie"	41
	42
VII. AUS DER LITERATUR - HINWEISE, ZITATE	42
VIII. DOKUMENTATION	
Deklaration des Europarats zur Polizei	45
IX. ANFRAGEN	48

EDITORIAL

CILIP IST GESCHEITERT - CILIP MACHT WEITER!

Im März 1978 erschienen gleichzeitig zwei neue Zeitschriften, die sich das Ziel stellen, auf internationaler Ebene die Entwicklung der Polizeiapparate zu dokumentieren:

Police Studies - eine vierteljährlich in London und New York verlegte Fachzeitschrift mit dem Ziel, einen Beitrag zum Verständnis und zur Kooperation zwischen den nationalen Polizeien zu leisten;

CILIP in deutscher und englischer Ausgabe mit dem Ziel, den als bedrohlich erachteten Ausbau nationaler Polizeien und die Internationalisierung nationaler Polizeien zu dokumentieren und darüber einen Beitrag zum Widerstand gegen nationale und internationale Tendenzen zur Verpolizeilichung des alltäglichen Lebens zu leisten.

Nach knapp drei Jahren, in denen sieben CILIP-Ausgaben jeweils in deutscher und englischer Sprache herausgegeben wurden, sehen wir uns gezwungen, die englische Ausgabe von CILIP einzustellen.

Einer der Gründe dafür ist, daß es uns in den drei Jahren nicht gelungen ist, für die englische Ausgabe eine ausreichende Zahl von Abonnenten zur Finanzierung der Zeitschrift zu gewinnen. Die geringen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, haben es nicht erlaubt, umfangreiche Werbung zu betreiben, um den Informationsdienst auf internationaler Ebene bekannter zu machen.

Zum anderen ist es uns nicht gelungen, einen relativ breiten und festen Mitarbeiterstab im westlichen Ausland für CILIP zu gewinnen, so daß wir bis heute viele CILIP-Beiträge über die Polizeientwicklung in anderen westlichen Ländern selbst schreiben mußten.

Der - gemessen an der Abonnentenzahl - unverhältnismäßige Aufwand an Zeit und Geld für die Produktion der englischen Ausgabe - hauptsächlich getragen von den CILIP-Herausgebern - scheint uns nach drei Jahren nicht mehr vertretbar.

In dieser Hinsicht können wir nicht mit den "Police Studies" konkurrieren, die von einem internationalen Verlag heraus-

gegeben werden, deren Abonnenten zum größten Teil die Polizeibehörden vieler westlicher Länder sind und deren Autoren auch zumeist noch Mitarbeiter dieser Polizeibehörden sind.

Der Entschluß, die englische Ausgabe, die auch zu dem Titel CILIP für Civil Liberties and Police führte, mit diesem Heft einzustellen, ist uns nicht leicht gefallen. Vor allem nicht vor dem Hintergrund, daß der Internationalismus der Polizei sich kräftiger denn je entwickelt.

Jene 1978 zur selben Zeit wie CILIP gegründeten "Police Studies" zur Förderung der internationalen Polizeikooperation werden weiterhin erscheinen; an der Polizei-Führungsakademie Münster ist kürzlich eine Planstelle ausschließlich für die Organisation internationaler Kontakte eingerichtet worden; deutsche Polizeibeamte lernen im westlichen Ausland die jeweilige Landessprache und werden mit den nationalen Polizeisystemen vertraut gemacht, damit sie gegebenenfalls schnell in fremdsprachige Führungsstäbe einsetzbar sind. Deutsche Polizeifachleute gehen in alle Welt, um "Polizei-Entwicklungshilfe" zu leisten. In anderen Worten: Der Internationalismus der Polizei ist unvergleichbar ausgeprägter denn der Internationalismus der Polizeikritiker.

Eine im Juli dieses Jahres von der Redaktion CILIP mit Unterstützung der Berg-hof-Stiftung für Konfliktforschung ausgerichtete Konferenz von Experten aus verschiedenen westeuropäischen Ländern und den USA, die sich in kritischer Absicht mit der Polizeientwicklung in ihren Ländern beschäftigen und meist in Bürgerrechts-Organisationen zugleich auch praktische Politik versuchen, hat an dieser miserablen Situation von CILIP nichts geändert.

Von den ausländischen Kollegen sah sich niemand in der Lage, aktiver als bisher CILIP zu unterstützen - so sehr auch von allen Teilnehmern der Konferenz der Versuch von CILIP, die "innere Rüstung" und die internationale Polizeientwicklung und -kooperation zu dokumentieren, für notwendig erachtet wurde. In der Regel sind die wenigen Leute, die in England, Frankreich, Skandinavien etc. sich mit der nationalen Polizeientwicklung beschäftigen, von ihrer Kapazität her überfordert - sei es, daß ihre beruflichen Ver-

pflichtungen es nur zulassen, sich mit der Polizei nebenbei zu beschäftigen, sei es, daß die Herausgabe eigener Publikationen unter vergleichbar ungünstigen Bedingungen keinen Raum mehr läßt für weitergehende Arbeit. Gewiß: Polizeikritik kann nicht auf staatliche Förderung rechnen - die auch für diese Arbeit notwendigen Ressourcen müssen woanders gesucht werden und fließen spärlich. Die Selbstausbeutung hat aber gerade dann auch ihre subjektiven Grenzen, wenn das Echo auf diese Arbeit so gering ist wie bei der englischen CILIP-Ausgabe. Daß das Echo so gering ist, verweist aber auf einen anderen Punkt. Jenseits der Asymmetrie bei den Ressourcen der Polizei und der Polizeikritiker drückt sich hier auch ein nationaler Zentrismus im Denken aus. Die Notwendigkeit, dem Internationalismus der Polizei mit dem Internationalismus von Polizeikritikern und Bürgerrechtsorganisationen entgegenzutreten, scheint in ihrer Bedeutung noch nicht einsichtig genug zu sein. Die nationale Entwicklung ist allemal brennender. Daß die nationale Entwicklung in der Tendenz zunehmend überformt wird durch bewußt organisierten Internationalismus der Repressionsbürokratie, fällt noch zu wenig auf.

Um dennoch nicht ganz aufzugeben, wurde auf der bereits angesprochenen Konferenz beschlossen, an Stelle der englischen CILIP-Ausgabe mit drei Heften pro Jahr ein Jahrbuch zur Polizeientwicklung in englischer Sprache herauszugeben. Die inhaltliche Konzeption, Verlags- und Vertriebsfragen sollen demnächst von einer internationalen Redaktion diskutiert und erarbeitet werden. Wir werden uns bemühen, für dieses Jahrbuch auch einen deutschen Verlag zu gewinnen. Insoweit haben wir nicht völlig kapituliert.

Die deutsche Ausgabe von CILIP hat sich besser entwickelt. Mit inzwischen 400 Abonnenten und einer verkauften Auflage von mehr als 500 Exemplaren je Nummer hat sich die bisherige Mühe gelohnt. Das Ende der englischen Ausgabe gibt uns zugleich die Möglichkeit, den Informationsdienst CILIP stärker auf deutsche Bedürfnisse auszugestalten. Das gelingt jedoch nicht nur aus eigener Kraft. Wir haben bisher zu wenig Anre-

gungen von unseren Lesern erhalten. Eines unserer Ziele neben der unmittelbaren Dokumentaiton der Polizeientwicklung, die Organisation oder Anregung von Gegenstrategien durch systematische Berichte von Kampagnen-Gruppen und progressiver Bürgerrechtspolitik hat sich ausgesprochen mühevoll entwickelt. Die Bereitschaft angeschriebener und angesprochener Bürgerinitiativen und Kampagnen-Gruppen, über ihre Arbeit in CILIP zu berichten, war bisher äußerst gering. Wir wollen hier nicht über die Gründe spekulieren, richten aber erneut die dringende Bitte an unsere Leser, die Neugestaltung der deutschen CILIP-Ausgabe, mit der wir ab der ersten Nummer des 1981er Jahrgangs beginnen wollen, durch Kritik und Anregungen an die CILIP-Redaktion zu unterstützen.

Ab 1981 wird CILIP in verkleinertem Format, dafür aber mit doppelter Seitenzahl erscheinen.

Unser Ziel ist es, noch einige hundert Abonnenten mehr zu gewinnen. Helfen Sie uns dabei durch Werbung neuer CILIP-Abonnenten -,denn Gegenaufklärung - mit welch schwachen Mitteln auch immer - tut not.

Ein letzter Hinweis:

In kleiner Auflage haben wir die Nr.0 und 1 von CILIP nachgedruckt. Wer seine Sammlung um diese Nummern komplettieren will, kann diese beiden Hefte für DM 12,- plus Versandkosten bestellen.



I. POLIZEIFORSCHUNG

INTERNATIONALE KONFERENZ ZUR POLIZEI- ENTWICKLUNG IN WEST-EUROPA UND IN DEN USA IN BERLIN VOM 27. - 29. JUNI 1980

Im Juni dieses Jahres veranstaltete die CILIP-Redaktion mit Unterstützung der Berghof-Stiftung für Konfliktforschung eine erste internationale Konferenz zu Fragen der Polizeientwicklung und ihre Auswirkungen auf Grund- und Freiheitsrechte in den verschiedenen westlichen Ländern.

I

Die Konferenz sollte vor allem vier Zielen dienen:

1. wechselseitig über die Organisation, Probleme und Aktivitäten der "inneren Sicherheits-Apparate" zu informieren, um die Eigentümlichkeiten der Polizeien des jeweiligen Landes, aber auch allgemeine Kennzeichen der staatlichen Gewaltorganisation in Ländern mit vergleichbaren ökonomischen und sozialen Gesellschaftsstrukturen herauszuarbeiten.
2. Die Entwicklung der Polizeien der westeuropäischen Länder und der USA daraufhin zu überprüfen, inwiefern und inwiefern überall Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sich die politische Rolle der Polizei qualitativ verändert: daß sich aus einer Polizei primär repressiver Aufgabenart und entsprechender Organisationsform und technologischer Ausstattung eine Polizei primär präventiver Aufgabenqualität mit entsprechend organisatorisch-instrumentellen Konsequenzen entwickelt, daß sich die Rolle der Polizei im Kontext staatlicher Organisation insgesamt verändert.
3. Darüber mehr Aufschluß zu erhalten, ob und in welchem Ausmaß nicht nur eine "Konvergenz" polizeilicher Organisation und Aufgabenrichtung festzustellen ist, sondern auch ob der Austausch der Polizeien untereinander und ihre Kooperation signifikant zugenommen haben.
4. Die verschiedenen Personen und Gruppen, die in ihren Ländern polizeiliche Tätigkeiten beobachten, miteinander bekannt zu machen und eine Form der Koordination und der dauernden Information zu finden,

die den drei zuerst genannten Zielen fortlaufend nachzukommen vermag.

II

An der Konferenz nahmen 27 Teilnehmer aus folgenden Ländern teil: Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, England/Wales, Frankreich, Finnland, Italien, Niederlande, Nord-Irland, Norwegen, USA.

III

Die Ergebnisse der Konferenz sind an dieser Stelle noch nicht systematisch zu präsentieren. Die von den verschiedenen Teilnehmern vorgetragenen Berichte über die Polizeientwicklung in "ihren" Ländern sind in ihrer Systematik und in ihrem Informationsgehalt noch aufeinander abzustimmen und zu ergänzen. Die korrigierten und erweiterten Berichte werden im Laufe des Jahres 1981 in einer gesonderten Publikation (gegebenenfalls auch als CILIP-Protokoll I) erscheinen. Eine erste Summe, die die detaillierte Information nicht ersetzen kann, soll hier grob unterteilt nach den oben genannten Zielen der Konferenz gezogen werden:

1. Große Vielfältigkeit und Varianten polizeilicher Organisation in Westeuropa und in den USA

a) Hörte man die Berichte aus den verschiedenen Ländern von Frankreich, Finnland, Italien und Nord-Irland, von der Bundesrepublik und den USA, dann war der erste Eindruck verwirrend 'pluralistisch'.

Zunächst überraschte, daß zwischen den verschiedenen Ländern nicht nur graduelle, sondern auch qualitative Unterschiede zu bestehen scheinen. Drei besonders auffällige Unterschiede seien angedeutet, wobei jeweils nur die 'Extrem'-Länder genannt werden:

- In Nord-Irland begegnet man einer Polizei, die wie die Polizei einer Kolonialmacht wirkt, ohne Konsens der Bevölkerung beschränkt auf ihr technologisches und waffenbezogenes Arsenal und Methoden der Infiltration und des "Gegenterrors";
- In Finnland taucht die Polizei als Problem nahezu gar nicht auf; sie ist hochgradig dezentral organisiert. Selbstverständlich gibt es die Polizei als

repressive Instanz. Eine Untersuchung des finnischen Kollegen zufolge tritt sie auch insbesondere gegenüber der ethnischen Minderheit der Zigeuner immer wieder auffällig auf den Plan. Ansonsten aber ist sie in den kommunalen Konsens eingebunden, ein non-issue (ein nicht-Problem).

- Die Polizei Englands und Wales ist herkömmlicherweise strikt kommunal-zivilistisch organisiert, eher vor- und nebenstaatlich.

- Die Polizei Schottlands weicht hiervon etwas ab, auch die Rechtstradition ist nicht identisch mit der Englands, was seinen Ausdruck auch in weitergehenden Polizeibefugnissen findet.

Auch wenn man seit einiger Zeit beobachten kann, daß das Bild von der englischen Polizei - geprägt vom dem Bobby als freundlichem Helfer - nicht mehr zutrifft und wenn auch in Großbritannien herkömmlicherweise der innere Einsatz der Armee immer möglich ist, bleibt dennoch ein erheblicher Unterschied zur lateineuropäischen (Frankreich/Italien) Vermischung polizeilicher und militärischer Funktionen und Institutionen in den Einrichtungen der Police Nationale/Gendarmerie und der Publica Sicurezza/Carabinieri bestehen.

- Unbeschadet des seit 1949 geltenden Grundgesetzes, das an sich einen Wechsel der Bezugsebene erfordert hätte und fortlaufend erforderte, gilt für die bundesdeutschen Sicherheitsapparate primär der etatistische Bezug. "Der Staat" wird als "in Gefahr" und als ein zu sicherndes Gut angesehen, zunächst vor allem jenseits seiner z.B. grundrechtlichen Qualitäten. In den USA, in England und in anderer Version in Frankreich beanspruchen die Inhaber der exekutiven Gewalt immer erneut gleichfalls ein genuines Sicherheitsrecht der staatlichen Institutionen und dementsprechend eine exekutive Willkür jeweils festzulegen, worin denn die Staatssicherheit primär bestehe und wie sie zu schützen sei. Diesen Versuchen steht aber eine Grund-(Menschen)rechtstradition der Verfassung und auch der rechtsprechenden Gewalt entgegen, die die vorrangige Bürgerlichkeit der polizeilichen Gewalt,



„Packen wir's! Irgendein Ungeziefer wird schon drin sein“

Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt

spricht ihre Ausrichtung auf die Rechte der Bürger nicht vergessen und sich gegen die raison d'etat kämpferisch einsetzen läßt.

b) Läßt man sich von den gerade geschilderten, auch etwas stilisierten extremen Unterschieden nicht täuschen, so läßt sich doch feststellen, daß es trotz erheblicher organisatorischer Unterschiede so etwas gibt wie eine 'Normalverteilung' polizeilicher Gewalt. Die organisatorischen Unterschiede betreffen sowohl den verschiedenen Grad kommunaler, föderaler und zentralstaatlicher Kompetenz, als auch die sehr unterschiedliche Aufsplitterung polizeilicher Gewalt (letztere extrem etwa im Falle Italiens). Weitere wichtige Unterschiede, die während der Konferenz herausgearbeitet wurden, betrafen den unterschiedlichen Stellenwert und die verschiedene Weite der Professionalisierung und insbesondere der Technologisierung der Polizei sowie die verschiedene Entwicklung der Größenordnung der Polizeien (Personen und Ausstattung). Gegensätze lassen sich auch an der Funktion der Polizeigewerkschaften - Italien und Frankreich einerseits und Bundesrepublik andererseits - feststellen.

2. Anhaltspunkte für die Herausbildung eines neuen Typus der Polizei

Die im vorhergehenden Abschnitt angedeuteten erhebliche organisatorische und funktionale Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit der Polizeien in Ländern vergleichbarer wirtschaftlicher Entwicklungsstufe und politischer Organisation, erklärt sich zum einen und hauptsächlich aus den unterschiedlichen politischen Traditionen, die in den betreffenden Ländern trotz der Angleichung der Wirtschaftsstrukturen weiterwirken.

Zum anderen erhellen diese Unterschiede auch verschieden gegebene aktuelle Problemlagen. Daß die Polizei in vielen Städten und Staaten der USA eher personell ab- als zunimmt, rührt von den besonderen fiskalischen Problemen her, und nicht aus einer sinkenden Kriminalitätsrate oder einem Stärkerwerden bürgerrechtlicher Opposition. Im Gegenteil. Eine der Folgen ist, daß der polizeiliche Schutz klassenspezifisch aufgespalten wird. Die 'Slums' werden sich mehr oder weniger selbst überlassen. Polizeiliche Schutzmaßnahmen und Präventions-Programme konzentrieren sich auf die 'besseren' Stadtteile. Daß die Polizei in Finnland so ruhig hingenommen wird und ihre Aktivitäten kaum auffällig werden, findet u.a. darin seinen Grund, daß eine Reihe von gesellschaftlichen Problemen (angefangen vom Terrorismus) in Finnland bis heute nicht in Erscheinung traten.

Die unverkennbaren Unterschiede können aber nicht verkennen lassen, daß sich in den meisten Ländern, über die Bericht erstattet wurde, zahlreiche Hinweise dafür finden lassen, daß gleichläufige Entwicklungen im Gange sind. Diese gleichläufigen - oder vorsichtig gesprochen: phänomenal gleichläufig erscheinenden - Vorgänge lassen sich an folgenden Anhaltspunkten festmachen:

- ob in Holland oder in Norwegen, in England oder in Italien, von der Bundesrepublik Deutschland ganz zu schweigen: überall sind Prozesse im Gange, den zentralen Zugriff auf die

Polizeien und entsprechend deren Organisation zu verstärken und verändern. Dezentrale Instanzen werden nicht aufgehoben, sie werden zum Zwecke breiter Aufnahme von Informationen zentral umfunktioniert;

- in nahezu allen Ländern, mit freilich nicht unerheblichen Unterschieden im Entwicklungsstand, läßt sich beobachten, daß Sondereinheiten der Polizei geschaffen werden, um auf spezifische gesellschaftliche Probleme in speziell professionalisierter Form zu antworten. Diese Sondereinheiten entsprechen zum einen dem eben benannten zentralisierenden Zug und sie sind zum anderen ein Ausdruck dafür, daß die Polizei bürgerlicher Kontrolle weiter entzogen werden und ihr Handlungsbereich ausgedehnt werden soll. Sinngemäß formulierte diese Tendenz der norwegische Kollege Thomas Mathiesen

"Ein zentrales Element dieser neuen Stellung der Polizei ist die Umdefinition von politischen und sozialen Konflikten in Konflikte mit der Polizei."

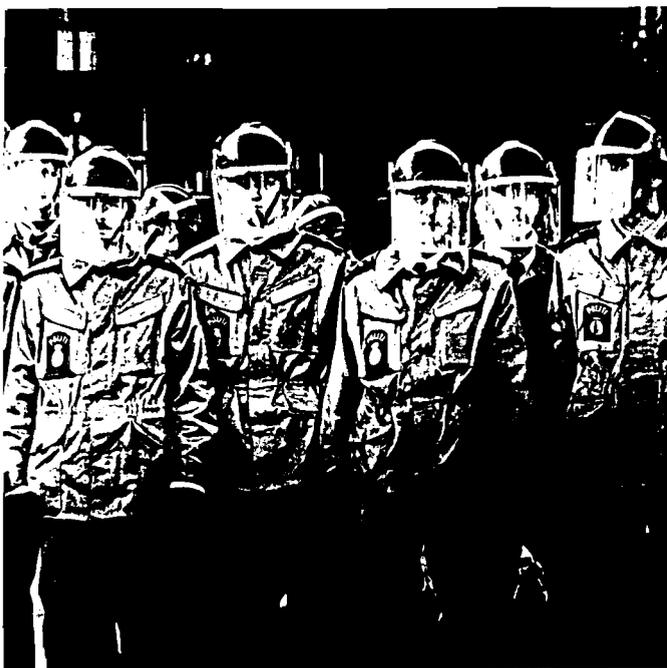
Mit anderen Worten: der polizeiliche Zu- und Eingriff wird potentiell extensiver und zugleich intensiver durch die Herausbildung von Sonderpolizeien besonders trainierter Natur für alle möglichen sozialen Probleme;

- Zentralisierung und Schaffung von Sondereinheiten wären nicht möglich, wirkten in jedem Fall eher konterproduktiv (wobei über ihren zielentsprechenden - Lösung bestimmter Probleme z.B. Bekämpfung des Rauschgift-handels - Erfolg noch nichts ausgesagt sein soll), wenn nicht entsprechende technische Voraussetzungen vorhanden bzw. geschaffen worden wären oder geschaffen würden.

Die verbesserte Ausstattung der Polizei insbesondere im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung läßt sich in fast allen Vergleichsländern beobachten. Führend sind Großbritannien, dicht gefolgt von den USA und der Bundesrepublik Deutschland. Aber selbst Norwegen und Dänemark schließen sich an, und auch in Frankreich und Italien

läßt sich nach und nach eine Rezeption moderner Technologie zu Sicherheitszwecken feststellen. Diese neue technische Grundlage und die in ihr stekenden Qualitäten scheinen so bedeutsam, daß geradezu von einer sicherheitspolitischen Eigendynamik der Technologie gesprochen werden kann, daß die Technologie zu einem zusätzlichen Faktor der Verursachung einer neuen Polizei zu werden scheint.

Die Ursachen dieser in ihrem Ausmaß verhältnismäßig neuen, also in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten zu datierenden Erscheinungsformen und Anhaltspunkte einer "neuen" Polizei sind im direkten Zugang nicht zu fassen. Es ist selbstverständlich, daß die polizeiliche Entwicklung, ist sie als Entwicklung mit klaren eindeutigen Indikatoren beschreibbar, nur dann ausgemacht werden kann, wenn man die polizeiliche Entwicklung mit der der Gesellschaft und ihrer Problemlage in nicht nur oberflächliche Beziehung setzt. Eine isolierte Betrachtungsweise polizeilicher Entwicklung, gerade auch auf dem Gebiet der Sicherheitstechnologie, bringt die Gefahr mit sich, die "neue" Rolle der Polizei in einem veränderten "Sicherheitsstaat" zu überschätzen oder auch umgekehrt, da die Datenverarbeitung auch in anderen Bereichen der Gesellschaft rezipiert wird, sie unterzubewerten.



Das Tätigkeitsprofil und die Tätigkeitsspanne der Polizei müssen in historisch vergleichender Perspektive analysiert und mit der Bestimmung der Position der Polizei im gesellschaftlich-staatlichen Entscheidungs- und Handlungsprozeß verbunden werden.

In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, welche Rolle bei der möglichen Transformation der Polizei von der "repressiven" täterbezogenen zur "präventiven" raum- und ursachenbezogenen der nationale und internationale "Kampf gegen den Terrorismus" spielt und welche Rolle neueren gesellschaftlichen Problemen: insbesondere dem Drogenproblem und dem Problem nicht integrierter ethnischer Minderheiten zukommt. Diese Probleme scheinen auch dort als Katalysatoren der Entwicklung zu fungieren, wo sie selbst nicht auftreten. Norwegen oder auch Dänemark sind Beispiele dafür, wie antiterroristische Maßnahmen (Gesetze und organisatorische Handlungen) auch dort vorgenommen wurden, wo es ein nationales Problem des Terrorismus nicht gibt.

3. Die internationale Zusammenarbeit der Polizei

Dieser Punkt konnte während der Konferenz nicht mehr ausführlich diskutiert werden. Es wurden aber an Hand der Landesberichte deutlich, wie sehr der internationale Austausch von taktischen Erfahrungen und technischen Einsatzmitteln (Polizeiwaffen, EDV) zugenommen hat.

Am Beispiel Nord-Irlands konnte das am deutlichsten veranschaulicht werden. Die Bürgerkriegssituation dient dort letztlich als Experimentierfeld zur Erprobung neuer Waffen und Einsatztaktiken. Großbritannien profitiert davon insofern, daß es neben den USA zum führenden Exporteur von Repressionstechnologie wurde.

Auch der international ausgestaltete Einsatz gegen terroristische Aktivitäten dient dazu, nicht nur Koordination und Kooperation zwischen polizeilichen Abteilungen auszubauen, sondern auch polizeitechnische Erfahrungen auszutauschen. Polizeiliche Mittel und Maßnahmen werden ähnlich exportiert

und kopiert wie dies zu früheren Zeiten schon im militärischen Bereich der Fall war. Polizeiliche Innenpolitik wird zunehmend internationalisiert. Die Anhaltspunkte häufen sich.

4. Die Informationssammlung und -verbreitung in den westeuropäischen Ländern und in den USA institutionalisieren!

Die Konferenzteilnehmer kamen überein, angesichts des von der polizeilichen Entwicklung aufgenötigten Interesses zunächst zwei Initiativen zu ergreifen, um wechselseitig Information und später auch Kooperation in Gang zu setzen. Zum einen wurde für den Frühsommer 1981 eine erneute Konferenz geplant (der jährlich, in jedem Fall zweijährlich weitere nachfolgen sollen). Zum anderen wurde vereinbart, die Herausgabe eines in englischer Sprache erscheinenden Jahrbuchs über Polizeientwicklung in Westeuropa und in den USA ins Auge zu fassen.

I. Die nächste Konferenz soll, wie von dem Teilnehmer aus Frankreich angeboten wurde, in Paris stattfinden. Sollte diese Konferenz dort nicht zustandekommen, dann wird versucht, diese Konferenz im Herbst 1981 in Rom oder in London zu organisieren. Das Thema der Konferenz wurde noch nicht festgelegt. Beschlossen wurde, daß das Thema kollektiv von allen beteiligten Gruppen zu bestimmen ist und daß jeweils ein Thema schwerpunktartig eine Tagung ausfüllen soll (hinzukommen sollen jeweils noch Informationen aus dem Land, in dem die Konferenz veranstaltet wird).

Folgende Themen wurden als mögliche Themen der nächsten Konferenz(en) erörtert:

- die Formen der Kontrolle der Polizei in den verschiedenen Ländern; (1)
- die Art und Weise, wie die Polizeien Informationen sammeln, speichern und verarbeiten, mit besonderer Berücksichtigung der neuen Informationstechnologien; (2)
- die neuen Konzepte polizeilichen Handelns; (3)
- Formen und Funktionen internationaler Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeien. (4)

Alle Themen sind relevant. Alle Themen hängen untereinander zusammen. Über alle Themen gibt es unzureichende Informationen und keine vergleichenden Analysen. Ein rohes erstes Konferenzprogramm könnte wie folgt aussehen:

1. Die Informationstechnologie der Polizeien und ihre Handhabung (einschließlich gesetzlicher Grundlage u.ä.)
2. (mit dem ersten Diskussionspunkt eng verbunden) Herkömmliches und verändertes Tätigkeitsprofil der Polizei: exemplarisch und systematisch

Für diese ersten beiden TO-Punkte

1 1/2 Tage

3. Ansätze, Vorfälle und Konsequenzen internationaler polizeilicher Kooperation einschließlich der dazu verwandten Mittel (1/2 Tag)
4. Information über die Lage der Polizei im konferenz(gast)-gebenden Land (1/2 Tag)

II. Die einzelnen nationalen Informationsdienste sollen bestehen bleiben (die englische Ausgabe von CILIP wird mit dem Beginn von 1981 eingestellt). Ergänzend hinzu soll aber ein Polizeijahrbuch treten, das summarisch über die Entwicklung in den einzelnen Ländern berichtet und außerdem versucht, die Entwicklung in den vertretenen Ländern in Beziehung zu setzen. Für dieses Jahrbuch soll ein Verlagshaus gefunden werden. Das Jahrbuch ist in englischer Sprache herzustellen - kann selbstverständlich auch in andere Sprachen übersetzt werden.

Das Konzept dieses Jahrbuchs wird von einem ersten Redaktionskollektiv (vier Konferenzteilnehmer wollen diese Aufgabe übernehmen) bis zur nächsten Konferenz vorbereitet. Als erster, noch nicht den Jahrbuchcharakter voll erfüllender Versuch sollen die Länderberichte der ersten Konferenz in Berlin in einem Band gebündelt erscheinen.

Anmerkung zur Konferenz:

So informationsreich die Konferenz war, es zeigte sich, daß die Fülle von Informationen in noch zu unterschiedlicher

Weise präsentiert wurden. Die einen legten auf diese, die anderen auf jene Daten wert. Welche Daten und Vorgänge und welche Indikatoren Polizei und polizeiliche Entwicklung am besten beschreiben lassen, war immer wieder unklar. Wahrscheinlich ist, daß je nach Tradition und Entwicklungsstand eine Anzahl unterschiedlicher Indikatoren der Polizei jeweils am besten nahekomm. Dennoch war es auf der empirischen wie auf der theoretisch-konzeptionellen Ebene ein Mangel der Konferenz und auch ihrer Vorbereitung, daß über den jeweiligen Begriff der Polizei und polizeiliche Entwicklung zu große Unklarheit bestand oder daß man sich zu rasch und zu vage auf angebliche Entwicklungen im Hinblick auf eine "neue" Polizei einigte. Ein klares und deutliches Konzept der Polizei und polizeilicher Entwicklung sind aber sowohl für eine Ursachenanalyse wie für die aus der polizeilichen Entwicklung zu ziehende praktische Folgerungen (der Art wie man bestimmte Entwicklungen, die zur Einschränkung von Freiheitsrechten führen bekämpft z.B.) unabdingbar.

PS.: Leser dieses Konferenzberichtes, die selbst an Polizeiproblemen arbeiten, Beiträge über ihr Land, ihre Region liefern können und/oder an der Teilnahme an der nächsten Konferenz in-



POLIZEIFORSCHUNG IN DER BRD - EIN INDIKATOR FÜR DIE WANDLUNG DER POLIZEILICHEN PROBLEMWahrnehmung

Kriminalistische und kriminologische Forschung wird auf Seiten der Polizei immer mehr zu einer gewichtigen erwartungsbehafteten Größe polizeilicher Sicherheitswahrnehmung. Ausgehend von dem "Erkenntnisprivileg" (BKA-Chef Herold), das der Polizei vor allen anderen staatlichen Institutionen zugeschrieben wird, hat sich Polizeiforschung zum hoffnungsvollen Instrument polizeilicher Wirklichkeitserschaffung gemauert.

Konstatiert noch 1969 der jetzige Frankfurter Polizeichef Gemmer und frühere BKA-Beamte auf einer BKA-Arbeitstagung, daß die Landeskriminalämter nur vereinzelt kriminologische Forschung betrieben, auch die Polizei-Führungsakademie in Hiltrup bei der Forschung in den Anfängen stehe und daß das Kriminalistische Institut des BKA sich darauf beschränke, Tagungen zu organisieren und Tagungsprotokolle zu veröffentlichen¹⁾, so hat sich diese Situation in den darauf folgenden Jahren grundlegend geändert.

BKA (1970 4 Stellen im Forschungsbereich;²⁾ 1975 35 Stellen³⁾; 1979 45 Beschäftigte⁴⁾) und die Polizei-Führungsakademie (PFA) betreiben heute im umfangreichen Ausmaß Forschung entweder im Wege der Eigen- oder Vergabeforschung an wissenschaftliche Institute oder Universitäten. Die Forschung an der PFA konzentriert sich dabei auf Taktik und technische Einsatzmittel, während das BKA seinen Schwerpunkt in der kriminologischen und kriminaltechnischen Grundlagenforschung hat.

Eine Anfrage in den letzten Monaten bei den jeweiligen Justiz- und Innenministern der Länder zu deren Forschungstätigkeit im Sicherheitsbereich hat im wesentlichen die Vermutung bestätigt, daß die von den Bundesländern in eigener

teressiert sind, mögen bitte Beiträge bzw. ihren Teilnahmewunsch mit Information darüber, was sie tun und beitragen möchten, an die Adresse der CILIP-Redaktion übermitteln.

Regie betriebene Forschung - falls überhaupt vorhanden - nur marginale Bedeutung hatte und hat und die führende Position der länderübergreifenden Institutionen wie der PFA und des BKA diesen Mangel ausgleicht.

Möglicherweise noch dieses Jahr wird die staatliche Sicherheitsforschung noch ein drittes Standbein in der Form der Kriminologischen Zentralstelle erhalten, die - seit Jahren in der Diskussion - von den Justizministern bzw. -senatoren des Bundes und der Länder eingerichtet werden soll; nebenbei bemerkt, in der Rechtsform eines privaten Vereins, dessen Mitglieder die Landesjustizminister bzw. -senatoren sein werden. Soweit die genaue Aufgabenstellung dieses exekutiven Privatvereins bekannt ist,⁵⁾ besteht seine Aufgabe nicht in der Durchführung oder Finanzierung von eigenen Forschungsvorhaben, sondern die Kriminologische Zentralstelle soll "kriminologische Forschung fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung vermitteln und verarbeiten." Dies soll durch Registrierung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen, Daten und Forschungsprojekte, durch Beratung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und durch Beratung und Unterstützung bei der Fassung und Vergabe von Forschungsaufträgen geschehen. Soweit daraus erkenntlich, kann mit dieser Kriminologischen Zentralstelle der staatliche Einfluß bei Planung und Konzeption sowie Fragestellung von sicherheitsrelevanten Forschungsvorhaben erheblich ausgeweitet werden. Das jährliche finanzielle Volumen der Kriminologischen Zentralstelle dürfte nach internen Verlautbarungen bei einer knappen Million DM liegen.

Die lange Realisierungsdauer der Kriminologischen Zentralstelle führte auf Seiten des niedersächsischen Justizministeriums zu einer Vorwegnahme durch die Schaffung der Referatsgruppe "Planung und Forschung" im Jahre 1979. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß mit der Realisierung der Bund-Länder-Einrichtung der Kriminologischen Zentralstelle die niedersächsische Eigeninitiative wieder entfällt, da diese - im Gegensatz zur Kriminologischen Zentralstelle - ihren Schwerpunkt in der Eigenforschung hat. Die Forschungsanstrengungen im Lande Niedersachsen sind jedoch durchaus untypisch und verändern nicht das

grundsätzliche Gefälle der Forschungszentralen zu den Ländern hin.

Ist es bei polizeieigener Forschung ohnehin ausgemacht, daß die polizeiliche Sichtweise bei der Problemwahrnehmung, Fragestellung und Problemlösung dominiert, so wird auch bei der polizeilichen Auftragsforschung polizeiliche Realitätssicht in institutionell unabhängige Wissenschaftsinstitutionen transportiert, mit der Folge, daß auch in diesen Bereichen polizeiliche Problemwahrnehmung dominiert und andere - gar kritische - Ansätze kaum Chancen der wissenschaftlichen Umsetzung und Entfaltung haben. Die Betreuung von Vergabe-Projekten durch BKA-Wissenschaftler "von der Projektkonzi-

"Die theoretischen und praktischen Einsatztaktiken bei Aufruhr sind auf dem Felde der an US-amerikanischen Universitäten gelehrt 'Polizei-Wissenschaft' nicht weniger umfangreich und kompliziert wie die soeben andeutungsweise dargestellten einsatzreifen technischen Mittel. Diese - nur in den USA existierende - wissenschaftliche Hochschuldisziplin ist das logische Ergebnis einer ehrwürdigen Demokratietradition. Hier zeigt sich am deutlichsten, wie mühsam, kostspielig und wie unbequem Demokratie für alle Beteiligten ist: der 'Staat', der in einer Demokratie kein abstrakter Begriff ist, wird durch einen permanenten Zwang zur Menschenachtung dazu veranlaßt, große Mittel und Mühen einzusetzen, den gesamten Prozeß moderner wissenschaftlichen Entwicklung immer wieder aufs neue in den Begriff 'innere Sicherheit und Ordnung' zu integrieren."

H.J. Stammel: Mit gebremster Gewalt - Polizei Waffen, Stuttgart 1974, S. 419

pierung bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse"⁶⁾ bietet dafür ausreichende Gewähr.

Es ist zu vermuten, daß dieser Prozeß durch die Schaffung der Kriminologischen Zentralstelle seine 'weiche' Fortsetzung findet. Durch die angestrebte Unterstützung und Beratung insbesondere nicht-staatlicher Forschungsvorhaben erhält sie die Funktion einer exekutiven Forschungsbörse, die qua Angebot der Unterstützung Einfluß auf Anlegung und Fragestellung des Forschungsvorhabens erhält.

Die Effekte polizeilicher Forschung auf den gesamten Bereich der kriminologischen Forschung wurden spät, aber doch auf der Konferenz der European Group for the Study of Deviance and Social Control 1979 in Kopenhagen an diskutiert. In dem von Manfred Brusten vorgelegten Papier "Social Control of Criminology and Criminologists",

das in den nächsten Monaten in einer überarbeiteten Fassung publiziert werden wird,⁷⁾ wurden die Effekte der Ausdehnung staatlicher Forschung für die nichtstaatliche Forschung skizziert:

"Zweifellos sind diese 'Forschungsabteilungen' oder 'Forschungseinheiten' der sozialen Kontrolle in der Lage, solche empirischen Daten zu produzieren, die den Interessen und Ausrichtungen dieser Behörden besser dienen als die freie akademische Forschung dazu fähig oder auch willens wäre zu produzieren. Aber selbst, wenn man diese Art der Forschung als ein legitimes Bestreben dieser Institutionen ansehen würde, so sind es deren größere organisatorische Kapazitäten, die es erlauben, die freie akademische Forschung in Bereiche zurückzudrängen, die außerhalb der Interessengebiete der staatlichen-kontrollierten Kriminologie stehen."

Die Datenproduktion der staatlichen Polizeiforschung wird damit für außerhalb stehende Forschungsvorhaben nur noch schwer nachprüfbar, hängt doch gerade im Sicherheitsbereich der Zugang zu polizeilichen Basisdaten davon ab, ob man für die Polizei genehme Untersuchungen betreibt oder nicht.

Ein erster Schritt zur Bestimmung des Umfangs polizeilicher Forschung bzw. der Auftragsforschung der Sicherheitsbehörden ist die folgende Zusammenstellung von Forschungsprojekten der letzten zehn Jahre. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusammengetragen wurden diese Daten zumeist aus Hinweisen in der einschlägigen Fachliteratur bzw. durch direkte Anfragen bei den entsprechenden Behörden.

Zahlen über das für Polizeiforschung aufgewandte Finanzvolumen konnten nicht aufgenommen werden. Hinweise auf die Veröffentlichung der Forschungsberichte wurden nur dort aufgenommen, wo eine besondere Veröffentlichung vorliegt bzw. bekannt ist. Die Anordnung erfolgt in chronologischer Reihenfolge, unterteilt in einsatztaktische/kriminaltechnische Projekte und kriminologische Projekte. Diese chronologische Anordnung wurde deshalb gewählt, um das Gebiet der Polizeiforschung als einen Indikator für die Entwicklung der 'Prävention neuen Stils' deutlich werden zu lassen. Einstiegsfrage war, inwieweit sich an der inhaltlichen Ausrichtung der Forschungstätigkeit auch eine Veränderung in der polizeilichen Wahrnehmung des Sicherheitsproblems und damit in der Folge eine Veränderung der polizeilichen Problemlösungsstrategien ablesen lassen.

Gewarnt sei allerdings davor, die Wandlung des polizeilichen Aufmerksamkeitsfeldes, wie sie etwa in der qualitativen Differenz der Untersuchung "Notzuchtkriminalität in Hamburg" aus dem Jahre 1970 und dem "Präventionsprogramm auf städtebaulicher Basis" des Jahres 1980 zum Ausdruck kommt, bereits in der polizeilichen Alltagspraxis realisiert zu sehen.

Abkürzungen:

PFA	Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup
TK	Technische Kommission des Arbeitskreises II (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Innenministerkonferenz

Anmerkungen

- 1) Karlheinz Gemmer, Notwendigkeit und Möglichkeit einer koordinierten kriminalistischen Forschung, in: Grundlagenforschung und Kriminalpolizei. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21.4. bis 25.4. 1969, S. 243 (245). Hrsg. BKA Wiesbaden, 1969
- 2) Die Polizei, Heft 11/12, 1970, S. 381
- 3) Karlheinz Gemmer, Welche Möglichkeiten und Grenzen bieten sich im Bereich der kriminalistisch-kriminologischen Forschung?, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Heft 2/1975, S.6 (10)
- 4) Nach einem Arbeitspapier von Manfred Brusten, Social Control of Criminology and Criminologist, für die 7. Konferenz der European Group for the Study of Deviance and Social Control. 6. - 9. Sept. 1979 in Kopenhagen
- 5) Dazu Siegfried Brugger, Grünes Licht für Kriminologische Zentralstelle, in: Deutsche Polizei, Heft 8/1979, S. 9
- 6) So explizit der Leiter der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsabteilung im BKA, Edwin Kube, in: Kriminalistik, Heft 10/1978, S. 439
- 7) Manfred Brusten, Staatliche Institutionalisierung kriminologischer Forschung, in Band 1 der Wissenschaftlichen Reihe des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Frühjahr 1981. Voraussetzungen und Probleme kriminologischer Forschung.

I. KRIMINALISTISCH-KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG

- + Notzuchtskriminalität in Hamburg
69-70
Durchführung: W.Kucklick, LKA Hamburg
veröff.: 1970 (Brosch.) LKA Hamburg
- + Raubkriminalität in Hamburg
1969-1970
Durchführung: W. Kucklick, LKA Hamburg
veröff.: 1970 (Brosch.) LKA Hamburg
- + Kriminologische Untersuchung zur Frage des Haftrechts
1968-1972
Durchführung: LKA Hamburg
veröff.: 1973 (Brosch.) LKA Hamburg
- + Exhibitionismus in Hamburg
1972-1974
Durchführung: J.Otto, LKA Hamburg
veröff.: 1974 (Brosch.) LKA Hamburg
- + Zur Psychologie devianten Prozeßverhaltens von Angeklagten und Zuhörern in Hauptverhandlungen
1974
Durchführung: Dipl.Psych. G.Wagner, Bayer. Staatsministerium der Justiz
- + Kriminalstatistik und Kriminalstatistiken unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Kriminalstatistik
1974-1975
Durchführung: U.Dörrmann/W.Heinz (Eigenprojekt BKA)
- + Eine qualitative Trendanalyse in Bevölkerung, Polizei und Bundesgrenzschutz über die GSG 9
1974
Auftraggeber: Bundesinnenministerium
Durchführung: Studio für psychologische Unternehmens- und Behördenberatung GmbH, Fischerhude bei Bremen, Dipl.Psych. A. Pieper/R.Zeller
- + Vergleichsuntersuchungen gefährlicher Intensivväter
1974-1977
Auftraggeber: PFA
Durchführung: Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster, Abt. Kriminologie mit zusätzlicher Unterstützung der PFA-Forschungsstelle
- + Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten.
1975
Auftraggeber: Innenministerkonferenz der Länder
Durchführung: Prof.Ch. Helfer/ W. Siebel, Universität Saarbrücken
- + Bilanzdelikte
-1974
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Günter Sieben/Manfred Matschke/Hans Jürgen Neuhäuser.
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd.1.1974
- + Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen
-1975
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Hauptsächlich Universität Bochum, -Prof. H.-D.Schwind/W. Ahlborn/H. J.Eger/U.Jany/V.Pudel/R.Weiß/H.Gallus/G.Steinhilper
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd.2. 1975
- + Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität
-1975
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Egon Stephan
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd. 3. 1976
- + Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Ermittlungsverfahrens
1973-1975
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Wiebke Steffen, Max-Planck-Institut Freiburg.
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd. 4. 1976
- + Psychologische Probleme der Personenbeschreibung. Zur Aufnahme und Beurteilung von Zeugenaussagen
-1976
Auftraggeber: BKA
Durchführung: I.M. Deusinger/H.Haase, Universität Frankfurt.
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd.5 1977
- + Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Mel- den des modus operandi
-1976
Auftraggeber: BKA
Durchführung: H.W.Schmitz/ W. Lenders / G.Ungeheuer, Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Univ. Bonn
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd. 6 1977
- + Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten und Protokollierung
-1976
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Jürgen Banscheraus. Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Univ. Bonn
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd.7. 1977
- + Die Wirkung von Gewaltdarstellungen in Massenmedien
1977
Auftraggeber: Land Nordrhein-Westfalen
Durchführung: Institut für Psychologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
- + Ausländerkriminalität in Hamburg. Eine kriminologische Untersuchung des Landeskrimmalamtes Hamburg der im zweiten Halb- jar 1977 statistisch erfaßten Fälle mit nichtdeutschen Tatverdächtigen.
Durchführung: J.Otto, Landespolizeidirektion Hamburg
veröff.: Broschüre des LKA Hamburg
- + Viktimologische Studie über Sexualkriminalität gegenüber Kindern und Jugendlichen auf der Basis 200 ausgewählter und repräsentativer Opfer
-1977-
Auftraggeber: Land Niedersachsen
- + Fakten und Daten zum Fahrraddiebstahl in Hamburg
1975-1977
Durchführung: LKA Hamburg
- + Straftaten Hamburger Strafgefangener während ihres Urlaubes oder Ausgangs im Jahre 1977
Durchführung: Opitz, LKA Hamburg
- + Strafaussetzung und Beurlaubung von verurteilten Schwerkriminellen. Eine Untersuchung am Beispiel von Räubern und Erpressern
-1978
Durchführung: Opitz, LKA Hamburg

- + Aufklärung ungelöster Fälle unter Mithilfe der Massenmedien
1977-1978
Auftraggeber: BKA mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen
Durchführung: Silbermann/Hänseroth/Sallen/Hang
Abt. Massenkommunikation des Forschungsinstituts für Soziologie der Universität Köln
veröff.: als Sonderband der BKA-Forschungsreihe: Untersuchung und Gutachten zum Projekt Medienfahndung
- + Psychologische Opfer-Studie der 91 Geiseln der Mogadishu-Entführung 1977
1977-
Finanzierung der Reise- und Sachkosten durch BKA
Durchführung: TU Aachen
- + Empirische Kriminalgeographie - Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum, Kriminalitätsatlas Bochum
-77
Auftraggeber: BKA
Durchführung: H.D. Schwind, W. Ahlborn, R. Weiß
Ruhruniversität Bochum
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd. 8. 1978
- + Erschließungsarbeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen
1976-1978
Auftraggeber: BKA
Durchführung: G. Ungeheuer, W. Schmitz, Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik, Univ. Bonn
Veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd.9
- + Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit
-1979
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Prof. Kerner, Universität Hamburg
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd.10
- + Organisationsmodelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität
1978-1979
Auftraggeber: BKA
Durchführung: M. Plate (BKA) - Eigenprojekt
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd. 12
- + Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub - eine interaktions-analytische und motivations-psychologische Studie für den Polizeipraktiker
1977-1979
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Dipl. Psych. W. Salewski, München
K. Schäfer
veröff.: BKA-Forschungsreihe Bd. 11
- + Tatort- und Wohnortverhältnisse von Straftätern Kriminalgeographische Studie zur Straßenkriminalität 1978
Durchführung: Opitz, LKA Hamburg
veröff.: 1979 (Brosch.) LKA Hamburg
- + Jugendkriminalität in Hamburg
1975-1978
Durchführung: E. Weber, LKA Hamburg
veröff.: 1979 (Brosch.) LKA Hamburg
- + Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötungsdelikte - eine Studie zur Eigensicherung
1977
Auftraggeber: BKA
Durchführung: K. Sessar, Max-Planck-Institut Freiburg
- + Straftatenklassifizierung und -gewichtung
1977-1979
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Prof. Kerner, Universität Hamburg
veröff.: in Vorbereitung BKA-Forschungsreihe
- + Umsetzung von Bd.6 der BKA-Forschungsreihe (Tatortbesichtigung und Tathergang). Praxisorientierte Kurzfassung.
1979
Durchführung: Eyrich(BKA)
- + Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung. Eine empirische Studie über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession auf das sozial-abweichende Verhalten der Bevölkerung
Unterstützung durch das BKA
veröff.: Sonderband der BKA-Forschungsreihe. 1978.
- + Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan
Auftraggeber: DFG, Förderkreis des Krim. Instituts der Keio Universität Tokio.
Finanzierung der Publikationskosten durch BKA.
Durchführung: Prof. H.H.Kühne, Univ. Saarbrücken
Prof. K. Miyazawa, Keio Univ. Tokio
veröff.: Sonderband der BKA-Forschungsreihe. 1980
- + Kriminalitätsabwehrende Architektur
1978-
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Prof. Rolinski, Universität Regensburg
- + Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität
-1980
Durchführung: R. April/P. Poerting (BKA - Eigenprojekt)
veröff.: Sonderband der BKA-Forschungsreihe 1980
- + Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer
-1980
Durchführung: G. Sieben/P. Poerting (BKA - Eigenprojekt)
veröff.: Sonderband der BKA-Forschungsreihe
- + Wissenschaftliche Projektgruppe zur Erforschung der Ursachen des Terrorismus
1978 - geplant 1980
Auftraggeber: Bund/Länder-Arbeitsgruppe "Öffentlichkeitsarbeit gegen den Terrorismus" der Innenministerkonferenz
Durchführung:
- + Informations- und Wissensstand der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens in bezug auf die Polizei und den Polizeiberuf (Repräsentativ-Umfrage bei 1012 Befragten)
ca. 1978/1979
Auftraggeber: Land Nordrhein-Westfalen
Durchführung: u.a. Dipl. Psych. E.-A. Naether, Hamburg
veröff.: als Ref. geh. bei der PFA, in PFA-Schriftenreihe 1/80
- + Umsetzung von Band 7 und 9 der Forschungsreihe (Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten und Protokollierung + Tatgeschehen, Zeugen und Polizei). Praxisorientierte Kurzfassung
-1980
Durchführung: Schuster (BKA-Eigenprojekt)

II. EINSATZTAKTISCHE UND KRIMINALTECHNISCHE FORSCHUNG

- + Erscheinungsformen der Sexualkriminalität gegenüber minderjährigen Opfern
1978-1980
Durchführung: Dipl.Psych. Baurmann (BKA-Eigenprojekt)
- + Auswertung von Urteilen gegen terroristische Gewalttäter
1979-
Durchführung: Leineweber/Störzer (BKA-Eigenprojekt)
- + Ringalarmfahndung/Fluchtverhalten des Täters
1979-
Durchführung: Behder/Weiß (BKA-Eigenprojekt)
- + Analyse zu polizei-interner Steuerung der BKA-Forschungsreihe und zum Umsetzungsbedarf von Forschungsergebnissen
1979-
Durchführung: Eyrich (BKA-Eigenprojekt)
- + Evaluierungsstudie zur Studie "Psychologische Probleme der Personenbeschreibung"
1979-
Durchführung: Aprill/Plate (BKA-Eigenprojekt)
- + Phänomenologie und polizeiliche Kontrolle der Drogenabhängigkeit in der Bundesrepublik Deutschland
1979-
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Prof. A. Kreuzer, Universität Gießen
- + Entstehungsbedingungen und Verfestigungsprozesse der Delinquenz ausländischer Jugendlicher aus Arbeitnehmerfamilien
1979-
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Prof. Hamburger, Universität Mainz
- + Polizeibedienstete als Zeugen und Sachverständige vor Gericht
1979-
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Prof. Ungeheuer, Bonn
- + Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern. Statistische Befunde und polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen
-1979
Durchführung: W. Steffen (Bayer.LKA)
veröff.: von der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, 1979
- + Kriminalitätsatlas des Saarlandes
1979-
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Prof. Müller-Dietz, Universität Saarbrücken
- + Präventionsprogramm auf städtebaulicher Basis
1980-1984
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Prof. Friedrichs, Universität Hamburg und BKA
- + Kriminelle Karrieren jugendlicher Gewalttäter
1980-
Auftraggeber: BKA
Durchführung: Dipl.Psych. W. Salewski, München
- + Aufklärungs- und Festnahmewahrscheinlichkeit bei Ermittlungsverfahren
1980-
Auftraggeber: BKA
Durchführung:?
- + Pepper-Fog
Chem. Mittel in Pulverform, das Kampfunfähigkeit bewirkt.
1973
PFA/TK des AK II
Medizinisches Gutachten durch die Medizinische Hochschule Hannover. Weitere Gutachter nicht bekannt.
- + Versuchsplan zur Beurteilung gesundheitlicher Risiken beim Einsatz von Wasserwerfern, deren Spritzwasser mit 300 mg Tränengas pro Liter Wasser versetzt ist
1973/74
PFA
Medizinisches Gutachten durch das Zentralinstitut für Arbeitsmedizin Hamburg
- + Schlagstock mit CN-Sprühvorrichtung
1973
PFA/TK des AK II
Medizinisches Gutachten durch die Medizinische Hochschule Hannover. Weitere Gutachter nicht bekannt.
- + CN-Sprühdosens/Tränengassprühdosens
1973
PFA/TK des AK II
Medizinisches Gutachten durch die Medizinische Hochschule Hannover. Weitere Gutachter nicht bekannt.
- + Gummi- und Holzgeschosse
Herbeiführung der Fluchtunfähigkeit auf mittlere Entfernung, ohne ernstlich oder tödlich zu verletzen.
1973
PFA/TK des AK II
Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig, war negativ. Die mit dem Gewehr zu verschießenden Gummi- oder Holzgeschosse sind wegen der unkontrollierbaren Streuung für polizeiliche Zwecke nicht geeignet.
- + Schießstock (Stun-Gun)
1973
PFA/TK des AK II
Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig, war infolge der unkontrollierbaren großen Streuung beim Verschießen Kunststoffschroten negativ.
Gutachten der Medizinisch-Technischen Hochschule Hannover war infolge der Gefahr lebensgefährlicher Verletzungen beim Verschießen von Schrotsäcken negativ.
- + Beweisfarben-Pistole "Selector"
Kennzeichnung von Personen in einer Menschenmenge
1973
PFA/TK des AK II
Unter Beteiligung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig
Untersuchung wird nicht weiter verfolgt, da man sich besseren Einsatzerfolg mit von Hand geworfenen Farbbeuteln verspricht.
- + Short-Stop-Munition
Prüfung, welche Spezialmunition in hochfliegenden Passagiermaschinen gegen Flugzeugattentäter verwendet werden kann.
1973/74
PFA/TK des AK II
Unter Beteiligung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig und eines nicht genannten, namhaften Luftfahrtunternehmens.
- + Entwicklung von Vorprüfungsmethoden zur Feststellung von Drogeneinwirkungen bei Verkehrsteilnehmern an Ort und Stelle
1973/74
PFA

Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Universität Münster oder Max-Planck-Institut für Neurochemie, Frankfurt.

- + Untersuchung der Wirkung von Infraschall auf den Menschen und Prüfung der technologischen Realisierbarkeit von Infraschallstrahlen als Einsatzmittel

1977 -
PFA

- + Untersuchung der Wirkung von elektrischen Impulsen auf den Menschen aus medizinischer Sicht

1977 -
PFA

- + Stauchgeschoß
1977 (eingestellt)

PFA
Das Projekt wurde wegen physikalischer Unerfüllbarkeit ohne Ergebnis eingestellt.

- + Entwicklung von Untersuchungsverfahren zur Feststellung von Drogeneinwirkungen im Speichel

1977 -

PFA

- + Deformationsgeschoß als Ergebnis der Untersuchung von 108 Munitionssorten

1977
PFA

- + Minisender zur Anbringung an Fluchtfahrzeugen
1977 -

PFA

- + Ermittlung der biologischen Toleranzgrenze bei Schüssen auf Schutzwestenträger

1978

PFA

Durchgeführt von Prof. Dr. med. Sellier und Dr. med. Wehner

- + Wirkung von CN- und CS-Gasen in geschlossenen Räumen (KFZ, Telefonzellen etc.)

1979

PFA

Durchgeführt vom Institut für Toxikologie und Aerosolforschung der Fraunhofer-Gesellschaft

- + Automatisierte Erfassung von Röntgenogrammen
1977

BKA

- + Entwicklung eines Computersystems zur Erkennung nicht kooperativer Sprecher und zum Stimmenvergleich in der Kriminalistik
1978 -

Kriminaltechnisches Institut des BKA und Forschungslaboratorium Hamburg der Philips-GmbH

Finanziert je 1,5 Mill. DM durch Philips GmbH und Bundesministerium für Forschung und Technologie.

- + System der Identifizierung von Texturhebern über sprachliche Muster

1979

BKA

- + Untersuchung von Transformations- und Codierverfahren für die Bildmassespeicherung und Bildmasseübertragung per DISPOL

1979

BKA

- + Automatisierter Handschriftenvergleich
1977 -

Finanzierung durch Bundesministerium für Forschung und Technologie

- + Automatische Sprechererkennung
Personenidentifizierung mit EDV-Einsatz via Sprachanalyseprozessor, Mustererkennungs-

Software-Paket

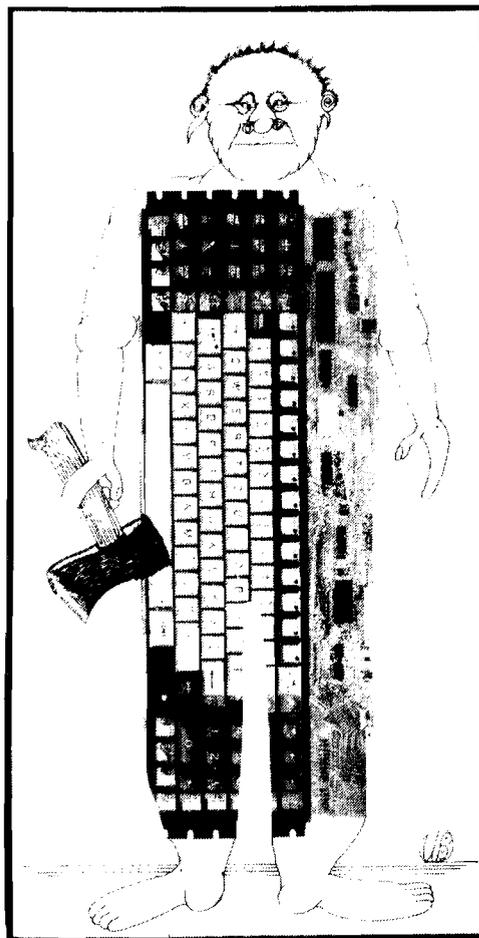
1977 -

Finanzierung durch Bundesministerium für Forschung und Technologie

- + Bildübertragung auf Schmalband-Funkgeräte
Übertragung von Fotos/Skizzen/Bildern mittels herkömmlicher Funkgeräte

1977 -

Finanzierung durch Bundesministerium für Forschung und Technologie. Unter Beteiligung der Technischen Universität Hannover, Feuerwehr Frankfurt, Hessisches Innenministerium.



- + Automatisches Datensammel- und Kommunikationssystem unter Nutzung bestehender Fernmeldeeinrichtungen

1977 -

Finanzierung durch Bundesministerium für Forschung und Technologie

- + Einsatzmittel zur Führung von Beamten bei der Verbrechensbekämpfung unter besonders schwierigen Bedingungen

-1977-

PFA

- + Einsatzleitsystem für die Polizei
Rechnerunterstützte Planung und Durchführung von Polizeieinsätzen

1977 -

Finanzierung durch Bundesministerium für Forschung und Technologie

- + Erprobung von Datenfunksystemen zur On-line-Übermittlung von Meldungen und Abfragen von Informationen beim BKA
1978 -
Finanzierung durch Bundesministerium für Forschung und Technologie
- + Entwicklung eines Datenfunkterminals für alphanumerische Ein- und Ausgabe und eines Konzentrators als Bindeglied zwischen einer mobilen Station und einer Feststation
1978 -
PFA/AEG-Telefunken
Finanzierung durch Bundesministerium für Forschung und Technologie
- + Angriffe auf Polizeibeamte - eine viktimologische Pilot-Studie
-1979
PFA
- + Schaffung von Grundlagen für eine einheitliche Beurteilung der Sicherheitstechniken in Form von Bewertungsrichtlinien bei kerntechnischen Einrichtungen und Transporten
1978-
PFA
- + Datenübertragung im Einwohnerwesen
Projektbericht 1979
Projektgruppe aus Mitarbeitern des Bundes, der Länder und der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen
Finanzierung durch Bundesministerium für Forschung und Technologie
- + Bestimmung der physiologischen Wirkung der Reizstoffe
1980-
PFA
Durchführung wahrscheinlich Fraunhofer-Gesellschaft
- + Rechnerunterstützter Morphologievergleich mikro- und makroskopischer Bilder
BKA
- + Rechnerunterstützte Erkennung von Personen anhand ihrer Fotografie
BKA
- + Rechnerunterstützter Entwurf von Phantombildern
BKA
- + Rechnerunterstützter Vergleich von Waffen- und Werkzeugspuren
BKA

Im Folgenden veröffentlichen wir zwei Diskussionsbeiträge zu dem Artikel "Militarisierung der Polizei? - Einige Bemerkungen zum Leichtfertigen Gebrauch einer Kategorie" in CILIP Nr.6/80.

Alf Lüdtkke

"SANFTE" UND "NACKTE" GEWALT DER POLIZEI - ZUR FRAGE DES "MILITÄRISCHEN" IM POLIZEILICHEN HANDELN

I.

Es ist unerlässlich, die Detailinformationen zur Polizeientwicklung in einen Zusammenhang zu bringen. Deshalb ist eine Diskussion über die angemessene Analyse überfällig. Ein erster Schritt wird hoffentlich die kurze These zur Frage der "Militarisierung" der Polizei in der BRD und in Westberlin sein, die CILIP 6/1980 bringt.

Zunächst ist dem Hinweis zuzustimmen, daß "Militarisierung" auf einen fortwährenden Prozeß deutet. Das Wort ist nur angemessen, wenn eine erstmalige Übernahme oder eine Vermehrung militärischer Bestimmungsmomente zu erkennen ist. D.h. aber auch: Selbst wenn keine Zunahme, keine Militarisierung vorliegt, könnte es sich um eine fortdauernd wirksame militärische Prägung handeln.



Die These bezieht sich auf einen Idealtypus des Militärischen, der aus dem Text nur indirekt erschlossen werden kann. Gleichwohl sind die Momente relativ leicht zu ermitteln: tödlich wirkende mechanisierte oder automatische "Einsatzmittel", Zentralisierung von Befehls- und Entscheidungsstrukturen, "straffe" Formen (Grüßen, Exerzieren), Orientierung der Wahrnehmungs- und Verhaltensweisen am Krieg bzw. an "offener Feldschlacht". Demgegenüber zeige sich, daß seit Ende der sechziger Jahre in allen genannten Dimensionen eine z.T. drastische Abkehr von diesem Modell erkennbar sei. (Ausnahmen seien nur z.T. die Organisationsstrukturen, d.h. die Zentralisierung auf Länderebene - "Vermaschung" von Nachrichtennetzen wäre wohl noch zu ergänzen.)

Entscheidend für die zunehmende Verminderung militärischer Momente sind danach: weitgehender Verzicht auf großkalibrige bzw. mechanisch-automatische Tötungsmittel, erhebliche Vermehrung und vor allem Differenzierung von "nicht-tödlichen Einsatzmitteln"; organisatorisch und im Berufsrollenverständnis "klare Abkehr vom Bürgerkriegsbezug".

II.

Zu diesen Punkten: Bei den Waffen ist die Abschaffung von Granatwerfern und Panzerfahrzeugen, z.T. auch von Handgranaten und MGs (seit 1969/70) natürlich nicht zu bestreiten. Zu fragen bleibt aber, ob die nicht-tödlichen Einsatzmittel tatsächlich schon jene "sanfte Gewalt" bedeuten, als welche sie die zuständigen Minister und Beamten (sowie nicht zuletzt die Produktionsfirmen) gerne dargestellt sehen würden. Die Gewalttätigkeit z.B. von chemical mace zeigt sich als langdauerndschmerzvolles Leiden - sicher nicht identisch, aber auch nicht völlig anders als die Folgen einer Schußverletzung. Offenbar ist zwar eine tödliche Folge eines Besprühtwerdens bis jetzt nicht beobachtet. Dennoch muß unter dem Gesichtspunkt der von der Polizei selbst reklamierten "Verhältnismäßigkeit" des Mitteleinsatzes unterstrichen werden, daß mit derartigen "Einsatzmitteln" die permanente Chance oder Versuchung gekoppelt ist, eben diesen Rechtfertigungsgrund des polizeilichen Handelns fortwährend zu verletzen. Bei chemical mace: Sprühen aus zu geringer Entfernung; bei den sogenannten "Sonderwaffen" für den Demonstrationseinsatz: Ebenfalls die Gefahr, aus zu geringer Entfernung zu schießen und dann sehr wohl tödlich zu treffen (vgl. Der Spiegel, 28.7.1980, S. 16, zur Großkaliberpistole HK 69 A 1). Konsequentes Ignorieren bzw. Nicht-Akzeptieren dieser Verhältnis-

mäßigkeitsregel kennzeichnet jedoch militärisches Handeln.

Bei der Organisationsstruktur behandelt die These auch die Rekrutierung. Hier fällt auf, daß aus dem erheblichen Rückgang der Zahl ehemaliger Soldaten sehr linear auf ein verändertes "Rollenverständnis" der Polizisten geschlossen wird. Offenbar liegt hier die Annahme zugrunde, als seien soziale und/oder berufliche Herkunft ein zwingender Bestimmungsgrund für Dispositionen und Verhaltensweisen, hier: "weg von der Bürgerkriegssituation".

Bei den äußeren Formen ist die Verminderung des formalen Drills unstrittig. Ob jedoch auch die Uniform "ziviler" geworden ist, vermag ich nicht recht zu beurteilen. Jedenfalls ist der Kampfanzug für Demonstrationseinsätze erkennbar militärischer geworden.

Vor allem aber das Rollenverständnis: Das ist fraglos der zentrale Punkt. Im Text wird argumentiert, daß bis zur Legalisierung des Bundeswehreinsetzes für den "inneren Notstand" (1968) die Bürgerkriegssituation der Orientierungspunkt polizeilichen Übens und Handelns gewesen sei. Inzwischen lasse sich "eine klare Abkehr" erkennen. Jetzt seien "Kriminalitätsbekämpfung" und das "Sicherheitsgefühl der Bevölkerung" die orientierenden Standards. Diese "polizeiliche Normallage" sei "zum erstenmal in der deutschen Nachkriegsgeschichte Richtmaß polizeilichen Planens geworden". Die Tendenz: die Gefahr der Krise werde als die gesellschaftliche Normalität gesehen, präventive Verhinderung der "offenen Krise" (des Bürgerkriegs) demnach tägliche Handlungsmaxime.

Zunächst ist zu fragen, was "Bürgerkrieg" genau heißen soll. Wenn damit eine Neuauflage bzw. Fortführung der Partisanenbekämpfungstaktik der fünfziger Jahre gemeint ist, dürfte zutreffen, daß dies überwunden ist. Andererseits haben Großeinsätze in den letzten Jahren, vor allem gegen Anti-AKW-Demonstrationen, deutlich gezeigt, daß geschlossener Einsatz größerer und großer Polizeiverbände weiterhin zum Handlungsrepertoire der Truppenpolizei gehört (Bereitschaftspolizei, Bundesgrenzschutz). Aber auch für die Beamten im Einzel- und Streifendienst wurde von Vorgesetzten zumindest die Notwendigkeit betont, ebenfalls in diesen Formen des Verbandseinsatzes geübt zu sein. Richtig ist, daß Verbandseinsätze hierzulande bisher nicht mit Androhung oder Bereitstellung von Schußwaffen geführt wor-

den sind. (Jedenfalls nach meinem Informationsstand - der Fall Ohnesorg 1967 hatte bekanntlich nichts direkt mit dem damaligen Verbandseinsatz zu tun). Trifft aber die Bereitstellung oder die Anwendung von "Einsatzmitteln", die als nicht-tödlich deklariert sind, den entscheidenden Punkt? Ist nicht das Maß polizeilicher Gewalttätigkeit das entscheidende Kriterium? Und: Bleibt dafür nicht die Analyseebene der These zu weit von den tatsächlichen Konfliktsituationen entfernt? Oder anders: Muß nicht die Behandlung und das Verhalten der "Störer" sehr viel konkreter einbezogen werden? Dann kann und wird sich wohl zeigen, daß Brutalität, wie die gegen Journalisten in Gorleben am 4.6.1980 (die hier vergleichsweise begrenzt war, aber immerhin wirksam publik gemacht wurde), nur eine Facette jenes Mechanismus der Überdehnung und eigenmächtigen Neuinterpretation der Grenzen des "unmittelbaren Zwanges" ist. Dieser Mechanismus und seine leidvollen Folgen lassen sich jedoch nur erkennen, wenn die Erfahrungen der Betroffenen systematisch einbezogen werden.

Versucht man die Praxis der Polizeiorgane detailliert und in dieser Weise "mikrologisch" zu betrachten, so ist nicht nur nach Gewalttätigkeit zu fragen. Zu klären sind außerdem: Einsicht in bzw. Ignorieren von gesellschaftlicher Vielschichtigkeit. Schließlich ist zu klären, wie die "Kosten" der polizeilichen "Definitionsmacht" vor Ort verteilt oder überwältigt werden. Wer sind die polizeilich definierten Opfer (Ausländer z.B.)?

Handeln "im kurzen Prozeß", Schwarz-Weiß- oder Ja-Nein-Stereotype, gewalttätiger Zugriff mit elastischen Grenzen und womöglich langfristigen Leiden für die Opfer: Die Inspektion polizeilicher Praxis in konkreten Situationen zeigt fortdauernde Parallelen zum militärischen Handeln gegen "Feinde". (Hier soll die Frage der Entstehung und Übernahme dieser Wahrnehmungs-, Orientierungs- und Handlungsregeln auf sich beruhen.)

III.

Es geht nicht darum, das vielfach wohlfeile Schlagwort von der "Militarisierung" durch den Rückgriff auf die ebenfalls wenig brauchbare Generalformel vom "Militarismus" zu ersetzen. Die Erweiterung und Intensivierung von präventiver Aufmerksamkeit und Aktivität der Polizeien wären damit ganz unzureichend erfaßt. Notwendig ist jedoch, die Gleich-

zeitigkeit des präventiven und des militärisch gewalttätigen Handlungsmusters ins Auge zu fassen.

Dabei handelt es sich nicht um eine pure Addition. Entscheidend ist offenbar die Verknüpfung und die funktionale Ausklammerung beider Dimensionen. In jedem Fall aber ist präventives und auch symbolisches Handeln nur möglich, weil die Möglichkeit unbegrenzter Gewalttätigkeit durch die Polizei durch unverhältnismäßigen Zugriff immer wieder in Erinnerung gerufen wird. Und insofern sind es nicht nur folgenlose Trostworte an beunruhigte Parteifreunde, wenn der baden-württembergische Innen- bzw. Polizeiminister Herzog vor dem Polizeiarbeitskreis seiner baden-württembergischen CDU kürzlich erklärte: Die Polizei müsse sich auch in Zukunft auf Großdemonstrationen und Hausbesetzungen einstellen. Dabei werde "rasch und wirksam" zu handeln sein. Klar sei: "Wenn Einsätze notwendig werden, dann müssen es massive Einsätze sein, die deutlich machen, daß die Demokratie keine schwache Staatsform ist." (Schwäbisches Tagblatt 15.9.1980). Offenbar sind zumindest hierzulande "sanfte" und "nackte" Gewalt weiterhin keine Gegensätze - sie bedingen und ergänzen einander.

MASSE MACHT NOCH KEIN MILITÄR. ZUR KRITIK AN ALF LÜDTKE

In dem von Alf Lüdtke kritisierten Aufsatz in CILIP Nr. 6 versuchten wir zu zeigen,

- daß das Gegensatzpaar zivil-militärisch nicht mehr zur Beschreibung der Entwicklung der Polizei in der BRD ausreicht;
- daß die Polizei sich seit Mitte der 60er Jahre vielmehr in wesentlichen Punkten von militärischen Konzepten wegbewegt;
- daß auch der Aus- und Umbau der Polizei in den 70er Jahren und die damit verbundene Gefährdung der Grundrechte nicht einer militärischen Entwicklung geschuldet sind.

Der Aufsatz geht nicht davon aus,

- daß militärische Elemente generell aus der Struktur und dem Handeln der Polizei verschwunden seien. Im Vergleich etwa zu traditionellen Ordnungskonzepten wie etwa bei der englischen Polizei hat die Polizei der BRD nach wie vor ein mehr militärisches Gesicht;
- daß mit der Abnahme militärischer Formen auch die Ausübung von Gewalt aus dem Polizeiverhalten verschwunden sei, daß die Polizei nur noch präventive Aufgaben wahrnehme. Es wäre ein falsches Verständnis von Prävention, würde man annehmen, diese wäre generell "gewaltlos". Es entspricht der in CILIP Nr. 6 vertretenen These, daß sich die Formen

der Gewaltausübung und ihr Bezugspunkt, das der Polizei zugrundeliegende Sicherheitskonzept, verändert haben.

Dies soll im folgenden noch einmal thesenhaft gezeigt werden. Und zwar an dem Punkt, aus dem Alf Lüdtker seine Illustrationen für die Weiterexistenz "nackter", seiner Ansicht nach militärischer Gewalt zieht: Großeinsätze bei Demonstrationen.

Die neue Einsatzkonzeption der Polizei bei Demonstrationen seit Beginn der 70-er Jahre

Der Berliner Polizeipräsident Hübner hat diese neue Einsatzkonzeption in einem Artikel in "Die Polizei" 7/1979 dargestellt. Neben anderen Einsatzbefehlen finden sich dort auch "allgemeine Leitsätze" aus einem internen Rundschreiben von 1976:

- "- nicht provozieren lassen!
- Keine Hektik! Auch in turbulenten Situationen gelassen reagieren.
- Insbesondere in kritischen Lagen Überlegene Ruhe, Disziplin, Initiative und überzeugende Entschlossenheit demonstrieren.
- Es ist zweckmäßig, potentiellen Störern den Eindruck zu vermitteln, die Polizei sei 'allgegenwärtig' und jederzeit in der Lage, mit überzeugender Stärke einzuschreiten. Dazu gehört größtmögliche Mobilität und deren Ausnutzung.
- Angekündigte Zwangsmaßnahmen pünktlich und konsequent vollziehen (Polizei muß glaubwürdig bleiben), es sei denn, daß sich die Lage seit Ankündigung geändert hat. Erkannte Straftäter, die aus taktischen oder anderen zwingenden Gründen nicht sofort festgenommen werden können, observieren und zu einem günstigen Zeitpunkt an geeignetem Ort festnehmen.
- Beweise sichern!"¹⁾

Zusammenfassend ergeben sich besonders im Hinblick auf die Erfahrungen der Betroffenen folgende Charakteristiken der neuen Einsatzkonzeption:

1. Kontrolle und Beweissicherung

Kontrollstellen vor der Demonstration, auf den Anfahrtswegen (Fall Kalkar), Fotografie und Einsatz von anderen Medien während der Demonstration

2. Selektives Vorgehen

Heraussortieren von "potentiellen" Störern, Eskortieren von Gruppen, auch gezielter und "pünktlicher" Einsatz von Zwang

3. Bereithalten einer "allgegenwärtigen" Polizeikraft

Was einerseits Voraussetzung dosierter Zwanganwendung ist, andererseits aber auch als Abschreckung, als symbolischer Gebrauch von Gewalt zu verstehen ist

4. Mobilität und Disziplin

Sowohl beim Einsatz als auch beim Nicht-einsatz von Zwangsmitteln

5. Versagen des Einsatzkonzepts

"Es sei nicht verhohlen, daß andererseits das Bereithalten starker Polizeikräfte auf die bereitgestellten Beamten insofern negativ wirken kann, als sie meinen, umsonst herangezogen worden zu sein, weil sich keine konkrete Einsatzsituation für sie ergab. Hier ist es insbesondere der noch zu besprechenden Nachbereitung von Einsätzen vorbehalten, dem Polizeibeamten klarzumachen, daß allein seine Gegenwart auch über lange Zeit hin, der Grund dafür gewesen sein mag, daß sich eine Veranstaltung zum guten Ende friedlich auflöste, ohne daß erwartete Gewalttaten zum Ausbruch kamen. Zugegeben, ein sehr schwieriges Stück Führungsarbeit."²⁾

Die Präsentation starker Polizeikräfte ausgerüstet mit Schlagstock, Helm und Schild gegenüber auch betont friedlichen Demonstrationen, die Unterwerfung aller Teilnehmer unter Kontrollen, setzt Bürgerprotest von Anfang an unter den Verdacht der "Störung", auch dann, wenn diese Gewalt nicht direkt eingesetzt wird.

"Die Tatsache, daß die Störer über 'Ermittlungsausschlüsse' und eine spezialisierte Verteidigung z.T. vor Ort verfügen, muß zu sachgerechter Vorbereitung auf einen Straf- und auch einen Zivilprozeß Veranlassung geben; Regreßansprüche gegen die Störer können unter Umständen härter treffen als strafrechtliche Sanktionen."

Aus einem Beitrag zu gewaltförmigen Demonstrationen in: Bereitschaftspolizei heute, 5/1980, S. 9

Der Bezugspunkt dieser polizeilichen Strategie liegt in der Wiederherstellung des "normalen Straßenbildes".

"Dabei muß Einsatzkräften immer wieder klargemacht werden, daß nicht die schnelle Bereinigung einer Situation, schlimmstenfalls eine durch die Polizei gewonnene Straßenschlacht, der Erfolg waren, sondern, daß der polizeiliche Erfolg ausschließlich darin besteht, daß ein 'normales Straßenbild' wiederhergestellt worden ist."³⁾

Daß nicht der Bürgerkrieg, sondern die Normalität, der Alltag und die Kontrolle darüber, Bezugspunkt sind, zeigt sich auch

in der Technologie, die in den 60er und 70er Jahren für die und von der Polizei entwickelt wurde. Ackroyd und andere beschreiben Ziel und Wirkung von "riot control" anhand von Beispielen wie Nordirland:

"Das Ziel moderner riot control ist es, Störungen zu zügeln, indem man die Massen von den Straßen bringt; die aufrührerischen Teile der Bevölkerung soweit zu bestrafen und zu belästigen, bis sie sich von ihren in vorderster Front stehenden Aktivisten trennen (...); und diese Operation mit dem Minimum an Gewalt durchzuführen, so daß negative Gegenreaktionen von Seiten nicht betroffener Bevölkerungsteile vermieden werden. Für jede Regierung, die zumindest den Anschein liberaler Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bewahren will, ist dies eine Gratwanderung (...). Um einen offiziellen amerikanischen Bericht zu zitieren: 'Es wird angestrebt, daß Zuschauer nicht den Eindruck gewinnen, daß die Polizei exzessiv Zwang anwendet oder daß eine Waffe eine besonders schwer verletzend Wirkung für das betreffende Individuum hat'." 4)

Das Ziel dieser Strategie ist es also nicht, den Bürgerkrieg zu gewinnen, sondern es gar nicht zu einem Bürgerkrieg kommen zu lassen. Oder in den Worten von Hübner:

"Eine gewonnene Straßenschlacht (ist immer) eine verlorene Schlacht für die Demokratie." 5)

Weimarer Republik und 50er Jahre Der Bürgerkrieg als Bezugspunkt

Wie sehr sich die neue Strategie von militärisch orientierten Polizeikonzepten unterscheidet, kann hier nur thesenhaft skizziert werden. Maßgebend ist, daß hier die Straßenschlacht geführt wird - und zwar militärisch. Ziel ist die Niederschlagung von Widerstand um jeden Preis, wobei

auch die physische Vernichtung des Gegners in Kauf genommen wird. So schreibt H. Wirth in seinem "Handbuch für Ausbildung.." aus dem Jahre 1954:

"Alle Hilfsmittel, die verfügbar sind, sind von der Führung anzuwenden, um die eigene Kampfkraft zu erhalten. Dazu gehören insbesondere schwere Waffen und moderne Fernmeldemittel. Immer ist das Material einzusetzen, um Blut zu sparen.

Falsch ist es z. B., wenn, wie geschehen, ein Spähtrupp durch Waldgelände vorgerieben wird um festzustellen, ob das Dorf X von gegnerischen Banden frei ist oder nicht.

Warum fährt nicht eine Pak, die vorhanden war, gedeckt heran und klärt durch einige Schüsse in die Häuser die Lage?" 6)

"Zum Öffnen von verrammelten Fenstern und Türen verwendet man geballte Ladungen von Handgranaten, die an die Türklinken und Fensterriegel gehangen werden. Der Erfolg wird immer durchschlagend sein, vorausgesetzt, daß sich hinter den Türen usw. nicht Eisengitter befinden." (7)

Der Einsatz schwerer Waffen gegen Menschen(mengen) ist hier eine Selbstverständlichkeit. So sah der BGS-Oberleutnant Mangelsdorff noch 1960 das einzige Hindernis für den Einsatz schwerer Waffen in der Gefährdung Unbeteiligter.

"Gerade beim Einsatz des BGS in einem Ernstfall können Situationen auftreten, bei denen die Frage der Verhältnismäßigkeit im Vordergrund selbst taktischer Überlegungen stehen. Wenn beispielsweise bewaffnete Störer in eine Fabrik eingedrungen sind, in der die Belegschaft voll arbeitet, würde es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen, mit Granatwerfern, 2-cm-Kanonen und MG die Fabrik zu beschießen, um unter diesem Feuerschutz an die Bande heranzukommen. Die Festnahme der Bande unter diesen Umständen stünde in keinem Verhältnis zu den Verlusten, die die unbeteiligte Belegschaft erleiden würde." (8)

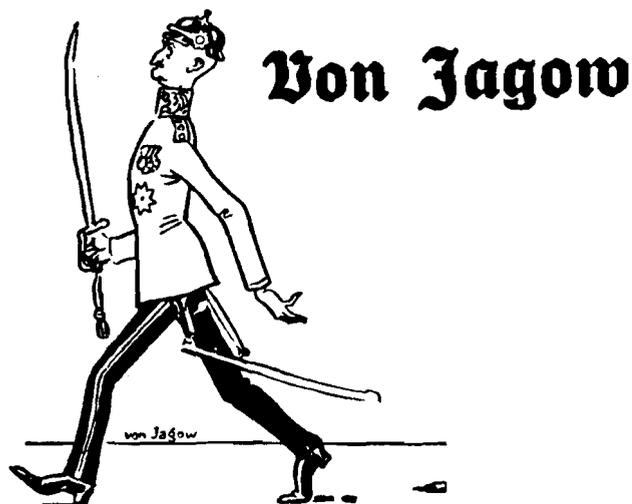
Wie kann man Störer bekämpfen, ohne einen Bürgerkrieg zu entfesseln?



Mit dem Schermuly-Störerbekämpfungsgewehr!

Schermuly-Störerbekämpfungsgewehre und Störerbekämpfungsmunition sind Teile eines Systems nicht tödenden Truppenpolizeigeräts, eines vollständigen und kostenwirksamen Pakets, das Probleme löst. Wir sind auch auf Rettungs-, Leucht-, Signal-, Simulations- und Ausbildungsmittel spezialisiert. Unser Verkaufspersonal spricht Ihre Aufgaben gern mit Ihnen durch.

Zur Geschichte der Berliner Polizeipräsidenten



Das Mittel ist hier eben nicht der geringstmögliche Einsatz von Gewalt. Auch spielt die Frage der Legitimation gegenüber der Öffentlichkeit keine Rolle. Während die neue Einsatzkonzeption durch die Isolierung von "Störern", durch Beweissicherung und durch zumindest scheinbar harmlose Einsatzmittel sich ausdrücklich auch an die Zuschauer wendet, liegt das Kriterium für den Einsatz schwerer, vernichtender Waffen bei Mangelsdorff u.a. einzig und allein in dem Ziel, Widerstand zu eliminieren.

Wie gering die Rolle des "normalen Straßenbilds" hier ist, zeigt eine Äußerung des SPD-Polizeixperten Menzel, der schon im Parlamentarischen Rat für die Aufstellung von Truppenpolizeien plädiert hat.

"Während des kommunistischen 'Hölz-Aufstandes' Anfang der 20er Jahre wurde auch die Stadt Magdeburg von Schwierigkeiten bedroht. Der Standortälteste der Reichswehr - von dem Polizeipräsidenten befragt, ob er notfalls mit militärischer Hilfe rechnen könne - sagte diese Hilfe zu, verband diese Zusage aber mit der Warnung: Ist der Rathausplatz zu räumen, so geschieht dies binnen weniger Minuten, aber ich garantiere Ihnen nicht, daß dann das Rathaus auch noch steht." (9)

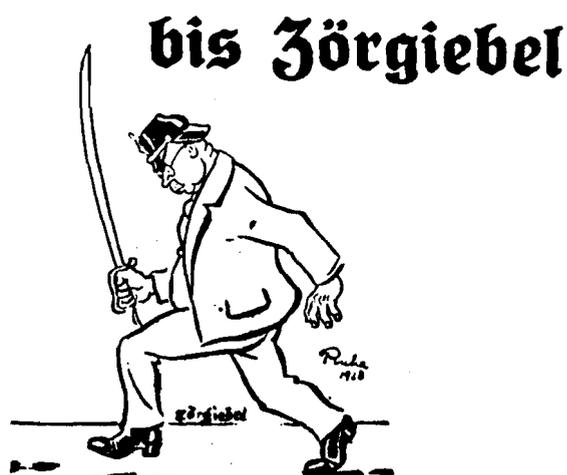
Schlußbemerkung:

Diese militärisch orientierte Konzeption ist gescheitert am Demonstrationsverhalten der studentischen Protestbewegung. Die Polizei hatte bis zu diesem Zeitpunkt immer noch an der Vorstellung von bewaffneten Massenaufständen festgehalten. Seit 1923, erst recht in der BRD hat es diese Art von Opposition nicht mehr gegeben. Die an militärischen Vorstellungen orientierte

Bekämpfung von Demonstrationen (allen voran das Leberwurstprinzip des Berliner Polizeipräsidenten Dünsing: an beiden Enden zudrücken, in der Mitte reinstechen, dann platzt die Wurst auf) wurde einerseits von neuen studentischen Protestformen (z.B. Spaziergangdemonstration) unterlaufen und führte andererseits zu erheblicher Legitimationsverlusten weit über studentische Kreise hinaus.

Die Veränderung polizeilichen Vorgehens gegen Demonstranten zeigt an, daß die Polizei aus diesen Erfahrungen gelernt hat. Eine linke Kritik an diesen neuen Formen von Gewalt - siehe Beispiel Gorleben - muß diese historische Wandlung von Intensität, Mittel und Bezugspunkt polizeilicher Gewalt registrieren, wenn sie nicht riskieren will, als unglaublich dargestellt zu werden.

- 1) Hübner, Erfahrungen mit Einsatzkonzeptionen in Berlin, in: Die Polizei, 7/79 S. 214
- 2) ebd. S. 213
- 3) ebd. S. 214
- 4) Ackroyd, Margolis, Rosenhead, Shallice, The Technology of Political Control, Harmondsworth (Penguin) 1977, S. 200 f. eigene Übersetzung
- 5) Hübner, a.a.O., S. 217
- 6) H. Wirth, Oberst der Schutzpolizei a.D., Handbuch der Ausbildung und Taktik von Truppen und Polizeiverbänden, Regensburg 1954, S. 15
- 7) ebd. S. 85
- 8) Mangelsdorff, Inhalt, Umfang und Grenzen der Polizeigewalt, in: Die Parole, Zeitschrift des BGS, 7/1960, S. 7
- 9) Menzel, in GdP (Hg.), Grenzbereiche des polizeilichen Einsatzes, Hamburg o.J. (1959) S. 58



II. DATEN ZUR POLIZEIENTWICKLUNG

DIE FRANZÖSISCHE POLIZEI

J. J. Gleizal

HISTORISCHE ANMERKUNGEN UND AKTUELLE VERÄNDERUNGEN

Seit etwa zehn Jahren befindet sich die französische Polizei in einer Reformphase. Diese interne Veränderung kann nicht nur empirisch betrachtet werden, sondern sie ist auch eine Konsequenz der neuen Verhältnisse von Polizei und Gesellschaft.

Die Regierenden der westlichen Demokratien haben begriffen, daß die Polizei in der Ära der Medien ihr "Image" verändern sollte. Sie haben weiter begriffen, daß diese Verpflichtung sogar zum Vorteil gereichen könnte.

Ist es nicht möglich, aus einer ungeliebten Polizei eine Polizei zu machen, die von der Gesamtheit der Bevölkerung geschätzt wird?

So stellt sich für die, die für die Polizei verantwortlich sind, eine doppelte Aufgabe:

1. die Effektivität der Polizei zu erhöhen und
2. ihr Ansehen in der Bevölkerung zu verbessern.

Dieses Vorhaben ist möglicherweise geglückt, schenkt man einer erst jüngst durchgeführten Meinungsumfrage Glauben, nach der 70% der Befragten Personen der Meinung waren, daß die französische Polizei gut funktioniert. ¹⁾

Die Veränderungen der Polizeien der liberalen Demokratien bedürfen einer Einschätzung auf europäischer Ebene. Die Kooperation der Polizeien ist hierbei nur ein Moment der Erhöhung polizeilicher Potenz. Auch die Zukunft des Liberalismus und seine Verteidigung ist über die besonderen Gegebenheiten eines jeden Staates hinaus zu beachten. Um das Ausmaß der stattgefundenen Transformationen in den letzten zehn Jahren einzuschätzen, ist es trotzdem nicht unnützlich, die gegenwärtige Situation der Polizeien in ihrem nationalen Zusammenhang zu untersuchen. Diese Arbeit ist insbesondere für Frankreich vor dem Hintergrund seiner republikanischen Tradition wichtig. Denn die republikanische Tradition, die der Polizei ihre Strukturen gegeben hat, steht im Zentrum der Debatte über die augenblickliche Entwicklung dieser Institution.

I. Historische Anmerkungen zur französischen Polizei

Die Polizeihistoriker verweisen darauf, daß die Institution der Polizei sehr weit zurückreicht und daß der Begriff der Polizei verbunden ist mit dem der Stadt. ²⁾ Diese Feststellung erlaubt dann, einige Ausführungen über die Polizei in Griechenland oder über die Polizei des Mittelalters zu machen. In Wirklichkeit ist die Polizei in ihrer besonderen Ausformung eine spezifische und relativ junge Institution. Sie ist eine besondere Form der Organisation zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Polizei als eine relativ junge Institution

Im Frankreich des 19. Jahrhunderts existiert im eigentlichen Sinne des Wortes keine Polizei. Die Ordnungsaufgaben wurden auf dem Land von der Gendarmerie, einer Nachfolgerin der maréchaussée des Ancien Régime, und ansonsten von der Armee wahrgenommen. Die ersten Streiks wurden vom Militär niedergeschlagen. Allein Paris besaß eine eigene Polizei, die seit Fouché einem Polizeipräfekten unterstellt ist. Aber die Pariser Polizei hatte begrenzte Aufgaben. Sie war vor allem politische Polizei. ³⁾

Die Herausbildung der französischen Polizei

Die "police judiciaire" (Justiz-/Kriminalpolizei) beginnt sich 1907 zu organisieren mit der Schaffung der Brigades mobiles durch Clemenceau. In derselben Epoche orientierte sich die "police speciale" hin zu einer Geheimpolizei. Eine einheitliche Polizeiorganisation existierte in diesem ersten Viertel des 20. Jahrhunderts jedoch noch nicht. Erst L. Marin beginnt 1923 mit einem Reformprojekt, nachdem er eine äußerst harte Diagnose der damaligen Situation der 'Polizei' erstellt hatte.

"Infolge der selbstverständlichen Dringlichkeit und des Vorrangs gegenüber den anderen Verwaltungen soll die Reform der mit der Sicherheitswahrung beauftragten Behörden effektiv realisiert werden. Dies kann unverzüglich und ohne Schwierigkeiten - wenn auch in Anbetracht der traditionellen Widerstände - in Etappen durchgesetzt werden. Dies bedeutet eine generelle Umgestaltung der Polizei." ⁴⁾

Die Realisierung der Reform begann erst 1934. Die frühere "Sûreté générale" wurde ersetzt durch die Sûreté nationale, die sich aus fünf aktiven Abteilungen zusammensetzt: le contrôle général des recherches judiciaires

(die Justiz-/Kriminalpolizei); le contrôle générale de la surveillance du territoire (Geheimpolizei); le contrôle général des course et jeux (Aufsicht über Wetten und Spiele); le contrôle général des services extérieurs (zuständig für die Polizeien außerhalb von Paris). Während dieser Zeit beginnt die Verstaatlichung der kommunalen Polizeien. 1937 wurde die "direction des renseignements généraux" geschaffen (Pendant zum deutschen Verfassungsschutz).

Die Reform der Polizei befindet sich indes erst in ihren Anfängen. Vollendet wird das Werk durch das Regime von Vichy, das durch Gesetz vom 23. April 1941 die "police nationale", die erste moderne Organisation der französischen Polizei, einrichtet. Die "police nationale" ist zentralisiert. Sie wird vom Innenminister geleitet, dem ein Generalsekretär für die Polizei assistiert. Die Mannschaften werden einer strikten Disziplin unterworfen. Das Territorium wird aufgegliedert und es werden Regionspräfekten für die Aufgaben der Sicherheitswahrnehmung eingesetzt. Die Ausbildung der Polizisten wird verbessert mit der Gründung der Ecole supérieure de police de Saint-Cyr-au-Mont-d'Or. Schließlich wird die Polizei in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern verstaatlicht.

Die IV. Republik distanziert sich nicht von den Polizeireformen von Vichy. Die entsprechenden Gesetze, die die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffen, werden nicht abgeschafft. Allein eine Anordnung vom 16. November 1944 organisiert die neue Direction générale de la sûreté nationale. Von der IV. Republik werden dann in schneller Folge zwei für die Polizei zukunftsweisende Gesetzesvorhaben verabschiedet: das Gesetz vom 27. Dezember 1947 und das Dekret vom 26. März 1948, die die Neuorganisation der 1945 aufgestellten Compagnies Républicaines de Sécurité (C.R.S. - kasernierte Truppenpolizeien, d.Red.) zum Inhalt haben. Die C.R.S. sind die mobilen Spezialeinheiten für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Weiterhin erhält die Polizei mit dem Gesetz vom 28. September 1948 ein "Statut special". Die Beamten der Polizei erhalten das Recht gewerkschaftlicher Organisation, jedoch ohne das Streikrecht.

Die IV. Republik geht 1948 daran, die Inspecteurs Généraux de l'Administration en Mission Extraordinaire (I.G.A.M.E.) einzusetzen, die mit der Koordination der

Aufgaben der Ordnungswahrung zwischen Polizei und Armee beauftragt sind.

In der V. Republik wird die Institution der Polizei wiederum Gegenstand einer globalen Reform. Dies geschieht im Jahre 1966 in der Folge der Affäre Ben Barka, die den Mangel der Koordination zwischen den verschiedenen Polizeieinheiten zu Tage gebracht hat, mit der Schaffung der "police nationale" durch das Gesetz vom 9. Juni. Es handelt sich um ein ambitioniertes Projekt. Denn es geht insbesondere darum, die préfecture de police, (die separate Pariser Polizeiorganisation, Anm.d.Red.) in eine einheitliche Administration zu integrieren. Generelles Ziel dieser Operation ist die Erhöhung der polizeilichen Effektivität.

In der Folge, und vor allem seit 1968, befindet sich die französische Polizei in einer Situation der permanenten Reform. Die aktiven Abteilungen werden neu gegliedert und mit neuer Ausrüstung versehen.

Seit 1974 wird eine neue 'Ideologie der Sicherheit' propagiert, deren Ziel es zu sein scheint, alle Franzosen in Polizisten umzuwandeln. Damit entfernen wir uns von einer Polizei als einer "Armee des Rechts".

Die Polizei als eine "Armee des Rechts"

Dieser Ausdruck erscheint angesichts der vorherigen historischen Ausführungen paradox. Denn diese scheinen keineswegs eine besondere Verbindung von Polizei und Recht anzugeben.



Le triomphe de la bonne loi

Die Entwicklung der Polizei in Frankreich vollzieht sich in bestimmten Perioden: bis 1934, in den Jahren 1941 und 1947 und wieder ab 1966/68 bis heute. Das Ziel der jeweiligen Reformen scheint darin zu bestehen, die Position der jeweiligen Machthaber zu verstärken.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Geschichte der französischen Polizei an die Epochen verstärkter Klassenauseinandersetzungen gebunden. Der Apparat der Polizei spielt dabei die Rolle eines vollkommen der politischen Macht untergeordneten Repressionsinstrumentes.

Ist der Bezugspunkt der Polizei damit nicht eher die "Idee der Macht" als die "Idee des Rechts"?

Sicher ist, daß die Polizei ein repressiver Apparat ist. Dieser nimmt einen bedeutenden Platz in der Geschichte des modernen Staates ein.

Die Polizei unterscheidet sich von der Armee. Ihre Schaffung erlaubt, die Funktionen der Sicherheitswahrung im Inneren von der der Sicherheitswahrung nach außen zu trennen. Sie ist deshalb ihrem Ursprung nach eine Spezialisierung, ohne die die moderne Staatsform nicht zur Reife gelangen kann.

Aber die Unterscheidung von Polizei und Militär hat einen doppelten Aspekt. Sie begünstigt nicht nur die Spezialisierung des Staates, sie ist nicht nur ein Mittel der Erhöhung der Effektivität desselben, sie ist auch ihrem Ursprung nach die Installation eines neuen Regimes der inneren Sicherheit. Man muß hier sehr deutlich die Bedeutung der Verschiebung der Wahrnehmung der inneren Sicherheit von der Kontrolle des Militärs zu der der Polizei sehen. Die Armee lebt isoliert. Sie hat ihre eigenen Gesetze, ihre eigenen Richter. Sie funktioniert nach dem 'Reglement'. Demgegenüber unterliegt die Polizei dem Recht. Die Justizpolizei agiert unter der Kontrolle der justiziellen Autoritäten. Sie hat die Strafprozeßordnung und ihre Regeln zu beachten. Die Verwaltungspolizei unterliegt dem Verwaltungsrecht. Die Polizisten haben sich für ihre Handlungen entweder vor den Richtern der Justizpolizei oder dem Verwaltungsrichter zu verantworten.

Die Schaffung der Polizei erfolgt in Frankreich gleichzeitig mit der Adoption der juristischen Prinzipien, die ihre Handlungen und ihre Organisation regeln. Das erste dieser Prinzipien besagt, daß die Polizei den zivilen Autoritäten unterstellt ist,



dem Minister des Inneren und dem Präfekten. Es folgt aus dem zweiten, daß die Aufgabe der Sicherheitswahrung öffentlichen Charakter besitzt. Der Rekurs auf private Polizeien ist illegal. Das dritte Prinzip liegt darin, einen nationalen Charakter der französischen Polizei zu etablieren. Schließlich besteht als viertes Prinzip die Unterscheidung von Gerichts- und Verwaltungspolizei.

Es ist offenkundig, daß die Unterstellung der Polizei unter das Recht einen ideologischen Charakter hat. Der "Rechtsstaat", der einen Respekt der republikanischen Tradition und der Legalität impliziert, erlaubte der französischen Bourgeoisie, 1789 die Macht zu ergreifen und diese durch Ausdehnung ihrer politischen Basis zu konservieren. Er ist ein Begriff des Klassenkampfes, und es besteht deshalb auch kein Widerspruch zwischen der Tatsache, daß die Polizei sich in den Perioden der Verschärfung der Klassenkämpfe entwickelt und dem, daß die Polizei eine Institution des Rechts ist.

Weiterhin ist es sicher, daß die Anforderungen, die an die Polizei gestellt werden, und die darin bestehen, sich nach dem Legalitätsprinzip zu verhalten, nicht verhindern, daß Illegalitäten begangen werden. Es gibt keine polizeiliche Aktion ohne Brutalität. Die Aktionen der Polizei erinnern daran, daß das Recht des Stärkeren gilt.

Andererseits steht es jedoch fest, daß das "Regime der Polizei" Garantien bietet, die das "Regime des Militärs" nicht bieten kann. Die Polizei erkennt Widersprüche an, die für das Militär nicht zugänglich sind. Die französischen Polizisten haben einen

zivilen Status, sie haben das Recht zu gewerkschaftlicher Organisierung, wenn auch ohne das Recht zu streiken. Die Gewerkschaften der Polizei verteidigen mitunter eine Konzeption dieser Institution, die nicht die der Macht ist. Darüber hinaus verändert die Kontrolle der polizeilichen Aktivitäten, selbst wenn sie oft illusionär ist, die Aktion der Polizei und zwingt diese, die Formen zu respektieren, die doch die Gewährleistung der Freiheitsrechte ausmachen.

Der Begriff der "Armee des Rechts" trägt daher nicht dazu bei, die polizeilichen Handlungsformen zu idealisieren. Er trägt einer historischen Realität Rechnung, der des "Rechtsstaates", der gestern die Macht der Bourgeoisie bezeichnete und heute vielleicht zu einer Quelle ihrer Schwäche geworden ist.

II. Organisation und aktuelle Veränderungen in der französischen Polizei

Die Polizei wahrt die Strukturen, derer sie bedarf, um die Kohärenz ihrer Ideologie zu wahren.

Die Strukturen der französischen Polizei

Die Polizei in Frankreich hat traditionelle Charakteristika, die insgesamt die der Administration im allgemeinen sind.

1. Die französische Polizei ist zentralisiert

Die französische Polizei setzt sich aus zwei Administrationen zusammen, der "police nationale", die dem Innenministerium untersteht und 108 000 Beamte zählt, und der Gendarmerie, die mit ihren 76 000 Beamten dem Verteidigungsminister untersteht. Die Einheit dieser beiden Bereiche wird gewahrt durch die Solidarität der Regierung und letztlich durch die Autorität des Premierministers. Weiterhin unterliegen die Verantwortlichkeiten der Sicherheitswahrung im Lande dem Departmentspräfekten oder dem Präfekten der Verteidigungszone.

In Frankreich steht die zivile Autorität über der militärischen. Der Präfekt erscheint als die Schlüsselinstitution für das Funktionieren der Polizei. Die Befugnisse der Präfekten sind umso größer, als seit 1941 eine Politik der Verstaatlichung des Polizeipersonals betrieben worden ist.

Die französische Polizei ist hierarchisch strukturiert und in verschiedene Abteilungen gegliedert

Die Police Nationale besteht aus vier Abteilungen:

la police judiciaire (Justiz-/Kriminalpolizei), les renseignements généraux (entspricht dem deutschen Verfassungsschutz), la sécurité publique (Schutzpolizei) und la surveillance du territoire (entspricht etwa dem Bundesnachrichtendienst). Zwischen den verschiedenen Abteilungen wird die Kooperation durch rechtliche Regelungen organisiert. Entsprechende Vorschriften sehen auch eine Zusammenarbeit der Police Nationale und der Gendarmerie vor. Die Einheit der vier Abteilungen der Police Nationale wird abgesichert durch die Institution des Directeur général de la Police Nationale und den Innenminister. Aber diese Kooperation stößt in der Realität auf Schwierigkeiten. Die Zentralisierung bewirkt Abwesenheit von Kommunikation und interne Organisationskonflikte der bisweilen heftig miteinander konkurrierenden Abteilungen, die sich voneinander abzuschotten versuchen. Man spricht sogar vom "Krieg der Polizeien". Dafür gibt es genug Beispiele. Was den Bereich der sécurité publique angeht, gibt es eine sehr starke Kontraststellung zwischen den Stadtpolizeien und den C.R.S. Im Bereich der Nachrichtendienste sind die Beziehungen zwischen dem D.S.T. und dem Service de Documentation et de Contre Espionnage (die S.D.E.C.E. untersteht dem Verteidigungsminister) sehr schwierig. Daraus ergeben sich kontinuierliche Reformen, die zum Ziel haben, die Beziehungen zu verbessern. So werden z.B. die Stadtpolizeien und die C.R.S. bald in einem einheitlichen Dienst untergebracht, bald wieder separiert. Aber durch diese Politik wird das Problem nicht gelöst. Man kommt deshalb zu dem paradoxen Ergebnis, daß die französische Polizei zentralisiert wurde, um stark zu sein, und im Gegenzug schwach ist, weil sie zentralisiert wurde. Wir stehen hier ohne Zweifel vor einem Problem, das nicht nur ein Problem der Polizei, sondern darüberhinaus ein Problem der Bürokratie ist.

Die Polizei untersteht Organisationsspitzen, die jede andere Kontrolle ausschließen, die zur gleichen Zeit aber nicht fähig sind, sich dem Druck der einzelnen Abteilungen zu widersetzen, die ihre eigenen Interessen verteidigen. Faßt man zusammen, so sind Zentralisierung und Abteilungsgliederung die Ur-

sachen dafür, daß die französische Polizei die Unzulänglichkeiten eines hierarchischen Systems, das in sich selbst geschlossen ist, kumuliert und ebenso die eines offenen Systems mit seinen unkontrollierbaren Einflüssen.

Infolge des Unvermögens, diese charakteristischen Elemente der französischen Polizei zu verändern, beschreiten die Regierungen der V. Republik den Weg, den Polizeiapparat mit neuen Mitteln auszustatten. Diese Politik orientiert sich an zwei Gesichtspunkten.

1. Auf der Suche nach einer effektiven Polizei

Die französische Polizei wird in vieler Hinsicht modernisiert. Wir können hier nur die bedeutsamsten Entwicklungen nachzeichnen.

Sie perfektioniert ihre Techniken der Informationssammlung. Die renseignements généraux benutzen z.B. seit 1962 das Mittel der Meinungsumfrage zur Sammlung von Informationen. Zu ihrer Auswertung benutzt sie die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung.

Die Gerichtspolizei unterhält z.B. eine Abteilung für die justizielle Datenverarbeitung (S.T.I.J.), die die Dateien der Fahndungsakten (F.R.C.) mit EDV untersucht und auswertet.

Die operationellen Abteilungen werden spezialisiert. Im Bereich der Bereitschaftspolizeien wurden 1969 die Eingreifkompanien geschaffen (companies et les sections d'intervention). Diese Abteilungen sind spezialisiert auf die Wiederherstellung der Ordnung auf der Ebene der Stadtpolizeien. Die Gerichtspolizei kennt eine vergleichbare Evolution. Hier ist beispielhaft die Schaffung der berühmten Brigaden der Pariser Polizeipräfektur: Brigade de répression du banditisme (B.R.B. seit 1975); Brigade de Recherche et d'Intervention (B.R.I. oder Brigade anti-gangs seit 1966); Brigade Anti-commando (B.A.C. seit 1972).

2. Auf der Suche nach einer omnipräsenten Polizei

Die Polizei muß nicht nur schnell und wirksam intervenieren können, sondern sie muß auch das Territorium mit einem Kontrollnetz überziehen können. Die Polizei muß in einer Bevölkerung, die sie lieben soll, präsent sein.

Entsprechende Unternehmungen in diesem

Sinne sind im Jahre 1975 mit den Operationen "Sécurité et Protection" begonnen worden.

Ihre Funktion ist wie folgt beschrieben:

"Es sind Operationspläne vorzubereiten, deren essentielles Ziel darin bestehen soll, dank der unternommenen Kontrollen in den Städten und ihren Randzonen ein Klima der Sicherheit aufrechtzuerhalten und bei den Übeltätern ein Gefühl der Unsicherheit und Angst hervorzurufen."

Diese Operationen, genannt auch "Operation coup de poing" (Operation Faustschlag; vgl. dazu auch schon CILIP Nr. 6, S. 28) sind sehr stark kritisiert worden, unter anderem deshalb, weil sie die Voraussetzung für rechtswidrige Identitätskontrollen schufen.

Aber vor allem ist seit 1971 die Praxis der Ilotage (vergleichbar dem deutschen Kontaktbereichsbeamten) eingeführt worden. Ein Text von 1974 definiert diese polizeiliche Methode:

"L'ilotage ist eine Methode der Präventivpolizei, die es erlaubt, der Überwachung der öffentlichen Wege in den großen Städten und insbesondere der Gegenden, die entfernt von Polizeikommissarien liegen und nicht über Verkehrspolizeistationen verfügen, einen persönlichen und dauerhaften Charakter zu geben. Sie besteht darin, eine sichtbare Präsenz der Polizei zu schaffen, die in Permanenz durch einen einzigen und denselben Polizisten je Schicht einen Teil der Stadt erreicht."

Die Ilotage ist Instrument einer Politik der Prävention. Allein die Analyse der aktuellen polizeilichen Ideologien erlaubt es, den Sinn der Entscheidung für die Ilotage offenzulegen.

Die Ideologie der französischen Polizei⁵⁾

In traditioneller Weise bezieht sich die französische Polizei auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Ordnung. Aber, etwa seit 1974, ziehen es die politisch Verantwortlichen in Frankreich vor, der Polizei die Aufgabe des Schutzes der Sicherheit der Bürger zu überweisen. Dieser Wechsel der Terminologie hat einen Sinn. Er übersetzt das Bestreben nach einer neuen Politik und nach einem neuen Staat.

Die Politik der "sécurité" findet ihren Ursprung in einer weise konstruierten Analyse von innerer Sicherheit in Frankreich. Nach ihr bestünde aktuell in Frankreich ein Gefühl der Unsicherheit. Begründet wird dies mit dem Ansteigen der Kriminalitätsrate und der Gewalt. Ausgehend von dieser Situation würden die Franzosen einem "Bedürfnis nach Sicherheit" Nachdruck verleihen. So

macht die Regierung nichts anderes, als einem innigen und tiefen Wunsch der Bevölkerung nachzukommen, wenn sie die Mittel für den Kampf gegen das Verbrechen verstärkt.

Wie man feststellen kann, werden die jüngsten Reformen der Polizei mit der Politik der 'Sicherheit' gerechtfertigt. Man steht am Anfang einer beträchtlichen Vervollkommnung des repressiven Apparates. Entsprechende Gesetze sind im Jahre 1978 verabschiedet worden. Dabei geht es sowohl um den verstärkten Kampf gegen Alkohol im Straßenverkehr als auch um die Veränderung des Systems der Sicherheit und des Strafsystems. Diese Zielvorstellungen wurden in gewisser Weise mit dem Gesetzeswerk von Innenminister Peyrefitte "Sécurité et liberté" zur Vollendung gebracht.

Das besondere dieser Politik beschränkt sich nicht nur auf den stärkeren bürokratischen Einfluß und seine Konsequenzen für den Bereich innerer Sicherheit. Das besondere besteht vor allem in dem neuen Typ der Beziehungen zwischen Staat und Bürger, die damit geschaffen werden. Traditionellerweise ist die Polizei in Frankreich eine prinzipiell repressive öffentliche Einrichtung. Jetzt aber schlägt sie bewußt den Weg in Richtung einer präventiven Polizei ein. Der öffentliche Charakter ihres Handelns ist in Frage gestellt. Die Regierung fordert die Bürger zur Beteiligung an der Sicherheitswahrnehmung auf. Die polizeiliche Funktion wird diffus. Hier wie anderswo geht es um die Mitwirkung der Bevölkerung.

Diese Politik kann eine Gefährdung für die Freiheitsrechte mit sich bringen. Die öffentliche Gewalt verliert ihr Monopol der Sicherheitswahrnehmung. Sie ermutigt mehr oder weniger direkt Verhaltensweisen der "légitime défense" (Selbstverteidigung auf Notwehrbasis, Anm.d.Red.)-und die Entwicklung von privaten Polizeien. Man kann sich fragen, ob wir uns nicht von einem System "Herrschaft der Polizei" hin zu einem "Polizeistaat" entwickeln, der dadurch charakterisiert ist, daß alle Bürger zu Polizisten werden.

Die Politik der Sicherheit ist nur ein Element einer umfassenden Strategie, die auf ein Wiedererstarken des Staates hinzielt. Der "Rechtsstaat" im traditionellen Sinn mit seinem Respekt vor der republikanischen Tradition und der Legalität ist ein Hindernis für die an der Macht befind-

liche Bourgeoisie. Diese kümmert sich nicht mehr um Formprinzipien, sondern orientiert sich an der Effektivität. Die Imperative des Zwecks werden prioritär. Jedoch bedarf man dazu der Zustimmung der Bürger. Am Beispiel der 'Inneren Sicherheit-Politik' wird der Versuch deutlich, die Bürger in die Aktionen der Macht einzubinden. Mit Hilfe der Medien wird versucht, einen neuen Konsensus herzustellen. Das Leitprinzip der Sicherheitspolitik des "neuen" Staates ist die Prävention. Diese Strategie besitzt eine internationale und europäische Dimension. Im Bereich der Politik der Prävention scheint die Bundesrepublik Deutschland an der Spitze der Entwicklung zu stehen. Der "europäische Rechtsraum" erlaubt die Koordination der polizeilichen Sicherheitspolitiken. Nichtsdestoweniger existieren noch Widerstände. Einer, und zwar nicht der geringste, könnte in der demokratischen Tradition Frankreichs liegen, die den Begriff der Polizei als einer öffentlichen Einrichtung verteidigt. Aber mit welchem Erfolg und schließlich wann? Der Kampf gegen die neue Politik der Sicherheit, die an die Wurzeln der republikanischen Vergangenheit unserer Demokratien geht, müßte auf seine Weise eine europäische Dimension erhalten.

Anmerkungen

- 1) Le point, 15 octobre 1979
- 2) z.B. M.Le Clerc, Histoire de la police. Reihe: que sais-je? Nr. 257
- 3) Das ging soweit, daß im Jahre 1828 der Polizeipräfekt von Paris für ganz Frankreich Polizeizuständigkeit erhielt.
- 4) L.Marin, Rapport de la commission de la réforme administrative, 3 novembre 1923
- 5) vgl. dazu J.J. Gleizal, Sécurité et police. Proces 1980, Nr. 5, S. 5 ff.



(Dessin de KURY.)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

PERSONALSTÄRKE DER POLIZEIEN DES BUNDES UND DER LÄNDER; STAND: 1. JULI 1978

Seit 1951 werden im Bundesinnenministerium jährlich die Ist-Stärkeziffern der Polizeien des Bundes und der Länder gesammelt und zusammengefaßt. Gegenüber der Fachserie des Statistischen Bundesamtes: Personal des öffentlichen Dienstes hat diese Statistik des BMI den Vorteil, daß hier nur das vollzugspolizeilich ausgebildete Personal erfaßt wird, während die Statistiken des Statistischen Bundesamtes unter der Rubrik "Polizei" auch die bei Polizeibehörden beschäftigten Angestellten und Arbeiter sowie Verwaltungsbeamte mitzählen. Die BMI-Statistik ist eine interne Statistik, die zwar immer wieder in der Literatur auftaucht, aber bisher nie regelmäßig veröffentlicht wurde. Einen ersten Überblick über die Personalentwicklung der Polizeien des Bundes und der Länder hat CILIP in seiner Null-Nr. für den Zeitraum von 1960 bis 1976 gegeben. In CILIP Nr. 2 veröffentlichten wir als Nachdruck die vom BMI ermittelte Ist-Stärke der Polizeien des Bundes und der Länder, Stand: 1. Juli 1977. Die folgende Statistik der Polizei-Stärke, Stand: 1. Juli 1978, beruht wieder auf Angaben aus der internen BMI-Statistik und wurde erstmals in "Die deutsche Polizei" (Nr.5/1979, S. 14) veröffentlicht.

Die Soll-Stärke nennt jene Personalstärken, die in den Haushalts-Stellenplänen vorgesehen sind, für die also auch Finanzmittel bereitstehen. Die Differenz zwischen Soll-Stärke und Ist-Stärke drückt im wesentlichen Rekrutierungsprobleme für den Polizeidienst aus; Probleme, die offenbar weiterhin bestehen, wenngleich die Differenz zwischen der geplanten Soll-Stärke und der Ist-Stärke als Konsequenz der veränderten Arbeitsmarktsituation gegenüber den sechziger Jahren stark abgenommen hat. Die Rekrutierungsprobleme haben sich sichtbar verringert. Es konnten auch die Rekrutierungsanforderungen an Auszubildenden Voraussetzungen, körperliche Eignung etc. erhöht werden. - Der Ist-Zuwachs auf Länderebene zeigt gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 2,5%. Die Tendenz zur kontinuierlichen personellen Verstärkung seit Ende der sechziger Jahre setzt sich also fort.

Auf Bundesebene fällt vor allem auf, daß zwar die geplante Stärke (Soll-Stellen) beim BKA und BGS beachtlich zugenommen hat, jedoch diese Stellen nicht besetzt werden konnten, so daß sogar ein leichter Rückgang der Ist-Stärke zu verzeichnen ist. Gemessen an der Differenz zwischen Soll- und Ist-Stärke in den sechziger Jahren, die beim Bundesgrenzschutz zum Teil bis zu knapp 4.000 Mann ausmachte, haben sich aber auch auf Bundesebene die Rekrutierungsprobleme nachhaltig verringert.

PERSONALSTÄRKE DER POLIZEI DER LÄNDER, STAND: 1. JULI 1978

Land	Schutzpolizei		Kriminalpolizei		Bereitschaftspolizei S u K		Polizeischulen S u K		Insgesamt	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Baden-Württemb.	13 403	12 446	2 565	2 287	3 876	3 688	66	86	19 919	18 487
Bayern	21 011	19 671	3 610	3 048	4 785	4 669	87	79	19 493	17 734
Berlin	10 222	9 741	++ -	-	3 407	3 317	653	640	14 282	13 552
Bremen	2 301	2 079	510	489	660	649	20	20	8 491	8 237
Hamburg	5 185	5 071	1 176	1 097	752	752	1 138	851	8 251	7 771
Hessen	8 885	8 825	2 145	2 014	2 894	2 109	137	134	14 061	13 082
Niedersachsen	10 247	10 140	2 592	2 308	2 308	1 984	878	878	16 025	15 432
Nordrh.-Westf.	27 057	26 042	5 813	5 520	4 984	4 478	1 557	1 567	39 421	37 607
Rheinland-Pf.	5 172	5 081	1 309	1 400	1 458	1 427	45	41	7 984	7 949
Saarland	*	2 002	*	391	*	588	*	199	*	3 180
Schleswig-H.	4 437	4 250	827	785	1 030	971	157	125	6 451	6 131
Insgesamt	98 351	96 247	20 547	19 461	26 164	24 532	14 316	13 701	199 378	184 041

* Sollstärken bestehen nicht. ++) Berliner Kripo-Zahlen offenbar unter Schupo mitgezählt.

Zahl der Polizeivollzugsbeamten des Bundes; Stand: 1. Juli 1978

	1977		1978	
	Soll	Ist	Soll	Ist
BKA	1.202	1.046	1.535	1.143
BGS	21.533	21.048	22.026	20.909
Bundeseisenbahn	3.120	3.032	3.120	3.028
Gesamtstärke	25.855	25.126	26.681	25.080

Personalstärke der Polizei von Bund und Ländern; Stand: 1. Juli 1978

	1977		1978	
	Soll	Ist	Soll	Ist
Länder	158.982	150.247	159.378	154.041
Bund	25.855	25.126	26.681	25.080
Gesamt	184.837	175.373	186.059	179.121

ENGLAND/WALES

DIE BEWAFFNUNG DER POLIZEI IN GROSS-BRITANNIEN

Das in der Bundesrepublik noch weitverbreitete Bild vom unbewaffneten englischen Bobby entspricht der Realität schon seit Jahren nicht mehr.

Zwar ist die englische Polizei in Bezug auf ihre Ausrüstung mit Feuerwaffen bis heute bei weitem nicht mit der Polizei in der BRD vergleichbar. Wie im folgenden belegt werden soll, wird jedoch auch in Großbritannien die Polizei in zunehmendem Umfang an Feuerwaffen ausgebildet und mit ihnen ausgerüstet.

Diese Entwicklung begann 1971, als der damalige Innenminister Robert Carr eine Arbeitsgruppe beauftragte, Vorschläge für die Bewaffnung der Polizeien in England und Wales auszuarbeiten. Seit jener Zeit wird die Bewaffnung der Polizei rapide vorangetrieben.

Entsprechend den Instruktionen des Innenministers werden nun in zunehmendem Maß Polizisten an Handfeuerwaffen ausgebildet.

Die 43 formell voneinander unabhängigen Polizeien in England und Wales verfügen heute über ca. 113 000 Polizeibeamte (Police Review, 22nd. Aug. 1980). Ca. 10 % der Beamten erhalten eine Ausbildung an Feuerwaffen. Die Zahlen differieren zwischen den verschiedenen Polizeien. In Avon und Somerset sind es nur 4,8 % (140) Beamte, in der Metropolitan Police of London dagegen 16,8 % (3.820). Auf die gesamte Polizei bezogen, werden insgesamt über 12.000 Polizisten im Umgang mit Faustfeuerwaffen ausgebildet und regelmäßig trainiert. Von neun Polizeien ist inzwischen bekannt, daß sie darüberhinaus sogenannte "crack units" oder "firearms-support-units" - vergleichbar mit den Scharfschützenkommandos in der BRD - aufgestellt haben.

Hervorzuheben ist, daß die an Feuerwaffen ausgebildeten Polizisten während ihrer normalen Streifentätigkeit keine Waffen mit sich führen, sondern die Waffen nur für bestimmte Einsätze ausgehändigt bekommen. Eine Ausnahme hiervon sind Sondereinheiten wie die Special Patrol Group (folgend SPG), die Diplomatic Protection Group sowie die Atompolizei.

Wie oft werden Waffen an die Polizei ausgehändigt?

Die im britischen Parlament genannten Zahlen

zeigen in den letzten Jahren eine enorme Steigerungsrate. Wurden 1970 in 1.072 Fällen Waffen an Polizeibeamte ausgehändigt, so betrug die Zahl der Fälle 1979 8.374. Wieviel Beamte zu den jeweiligen Ereignissen mit Waffen ausgerüstet werden, wurde nicht genannt.

Diese Zahlen beziehen sich allerdings nur auf Fälle der Strafverfolgung. Sie umfassen nicht "Bewachungsaufgaben" wie Personen- und Objektschutz.

Wie aus einigen der jährlichen Polizeiberichte hervorgeht, ist auch in diesem Bereich insbesondere 1979 eine Steigerung zu verzeichnen. In South Wales wurden z.B. 1979 in 261 Fällen Waffen an die Polizei zum Schutz von Personen, insbesondere Mitgliedern der königlichen Familie, ausgegeben. Diese Zahl übersteigt alle Fälle im Zusammenhang mit der Strafverfolgung zwischen 1970 und 1978. In Hampshire wurden 1979 in 137 Fällen für den Schutz von Personen oder Sachen Waffen ausgegeben und nur in 97 Fällen im Zusammenhang mit Straftaten. Man kann also davon ausgehen, daß insgesamt etwa in doppelt so vielen Fällen, wie dem Parlament gegenüber erklärt wurde, Feuerwaffen an Polizeibeamte ausgehändigt wurden (vgl. State Research Nr. 19, S. 159 ff.)

Schußwaffengebrauch durch die Polizei

Von 1970 bis 1979 wurde in 228 Fällen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht. 208 Fälle bezogen sich auf kranke oder gefährliche Tiere. In 20 Fällen wurden die Schußwaffen gegen Menschen eingesetzt. Daraus resultierten sechs Tote und fünf Verletzte. Drei der Ereignisse geschahen 1979. In Essex wurde dabei ein Jugendlicher getötet, der seinerseits auf die Polizisten geschossen haben soll. Wieviel Schüsse die Polizei insgesamt abgegeben hat, ist nicht bekannt. Nach einer offiziellen Statistik wurden in der BRD allein 1978 durch Polizeischüsse 8 Personen getötet und 65 Personen verletzt (vgl. CILIP Nr. 5, S. 27).

Die oben schon erwähnten Sondereinheiten führen im Gegensatz zur Schutzpolizei ständig Waffen mit sich. Dies wurde öffentlich, als 1973 im "India House" in London zwei junge Pakistani, die dort gegen die Internierung pakistanischer Kriegsgefangener in Indien protestierten und mit Spielzeugpistolen ausgerüstet waren, von Beamten der SPG erschossen wurden. Die seit 1965 existierenden SPGs werden meist nur im geschlossenen Einsatz tätig (vgl. hierzu ausführlich CILIP

Nr. 5/1980, S. 5 ff.). Jeweils zwei Mann eines mit 12 Beamten besetzten Streifenwagens (Ford-Transit-Bus) sind mit Pistolen ausgerüstet.

Die weitestgehenden Befugnisse in Bezug auf das Tragen von Waffen hat die britische Atompolizei, Atomic Energy Authority Constabulary (AEA). Diese Polizeitruppe, die im Gegensatz zu allen anderen Polizeien in England und Wales keiner gewählten Körperschaft gegenüber verantwortlich ist, sondern nur der Atomenergiebehörde untersteht, ist regulär für ihre Tätigkeit mit Waffen ausgerüstet (vgl. CILIP Nr. 6/1980, S. 5 f.). Die Zahl ihrer Beamten wurde seit ihrer Gründung 1976 bis heute von 400 auf 600 Mann erhöht. Über den Einsatz von Schusswaffen durch Beamte der AEA sind keine Zahlen bekannt.

Um die unterschiedliche Einstellung gegenüber dem Mitführen von Waffen im Dienst zu verdeutlichen, soll abschließend der Chief Constable von Northumbria zitiert werden, der unserer Kenntnis nach die Meinung der Mehrzahl der Polizisten Großbritanniens repräsentiert. Er befürwortet zwar das Aushändigen von Waffen an Polizisten zu bestimmten Ereignissen. Weiter sagt er:

"Werden jedoch Polizisten für ihre alltägliche Arbeit bewaffnet, möchte ich nicht länger Chief Constable sein; die polizeiliche Aufgabenerfüllung hätte dann eine Ebene erreicht, die meinen Vorstellungen und Erfahrungen entgegensteht."

(Police Review, 20. Juni 1980)

III. RECHTSENTWICKLUNG

ENGLAND

ERWEITERUNG POLIZEILICHER BEFUGNISSE?

Der Ende November erwartete Bericht der 'Royal Commission on Criminal Procedure' soll, einer Meldung des "Guardian" entsprechend, Vorschläge enthalten, die Befugnisse der Polizei, verdächtige Personen anzuhalten und zu durchsuchen, zu erweitern.

Danach soll die Polizei die Befugnisse erhalten, Personen anzuhalten und zu durchsuchen, wenn sie verdächtigt werden, im Besitz eines Gegenstandes zu sein, der im Zusammenhang mit einer Straftat steht. Bisher ist die Anhalte- und Durchsuchungsbefugnis beschränkt auf den begründeten Verdacht des Mitführens von offensiven Waffen oder Rauschgift.

Darüberhinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach terroristischen Anschlägen Kontrollstellen einzurichten. Erwartet wird auch, daß die Kommission die Abschaffung der "Judges Rules" empfiehlt und an ihre Stelle eine gesetzliche Regelung tritt.

Die 'Judges Rules' beschreiben die Rechte eines Festgenommenen gegenüber der Polizei. Sie sind nicht gesetztes Recht, sondern überkommene Regelungen, von Richtern zum Schutz des Festgenommenen aufgestellt. Wird bei der Beweisaufnahme gegen diese Regelungen verstoßen - z.B. beim Verhör Zwang angewendet oder überhaupt veräußert, den Festgenommenen über seine Rechte, z.B. zu schweigen, zu unterrichten, können diese Beweise nicht vor Gericht verwertet werden.

Nach der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung sollen in Zukunft auch Beweise und Aussagen, die durch Drohungen oder Versprechungen erreicht worden sind, gerichtsverwertbar sein.

Der Bericht der Kommission soll Anfang 1981 veröffentlicht werden.

(Quelle: Police Review No. 4577, 17. Okt. 1980)

PLACEBO FÜR PARLAMENTARIER

Der Bericht der Bundesregierung über die Anwendung der sog. Razzien-Gesetze ¹⁾

Am 14.4.1978 verabschiedete der Deutsche Bundestag die sog. Razziengesetze, die u.a. die Einrichtung von Kontrollstellen und die Durchsuchung ganzer Gebäude durch die Polizei legalisierte. Das nicht nur für das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland neue ist, daß substantielle Beschränkungen staatlicher Macht aufgegeben wurden: auch Unverdächtige sind nun zur Preisgabe ihrer Identität gezwungen, können durchsucht werden. (Vgl. CILIP Nr. 0, Neue Gesetze für ein neues Polizeikonzept)

Dieses Systembruchs durchaus bewußt, wurde die Bundesregierung vor der Verabschiedung des Gesetzes von der SPD- und FDP-Fraktion im Bundestag aufgefordert, nach 1 1/2 Jahren einen Bericht über die Erfahrung beim Vollzug dieses Gesetzes vorzulegen. Man sollte sich darüber Klarheit verschaffen, ob die neuen Befugnisse in der Praxis zu einer unververtretbaren Ausweitung polizeilicher Eingriffsrechte geführt haben und eine einschränkende Korrektur des Gesetzgebers notwendig sei.

Der Bericht wurde am 17.1.80 dem Bundestag vorgelegt. Im Endergebnis kam er zu dem Fazit eines "behutsamen Gebrauchs" der neuen Bestimmungen, eine Einschätzung, die bei genauerer Analyse des unterbreiteten Materials sich als legitimierende Zweckpropaganda erweist.

In 'Die Polizei', Heft 12/1980 befassen sich nun auch zwei Polizeipraktiker mit den STPO-Änderungen und dem Bericht der Bundesregierung. Ihre Bewertung des Berichts der Bundesregierung sei folgend zitiert:

Nach dem Bericht der Bundesregierung haben die Identitätsfeststellungen sowie Durchsuchungen an Kontrollstellen zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

So wichtige Fragen, wie viele Personen nach Beweismitteln und wie viele aus Gründen der Identitätsfeststellung durchsucht worden sind bzw. erkenntnisdienstlich behandelt wurden, werden nicht beantwortet. In wie vielen Fällen bei Maßnahmen der Identitätsfeststellung die Betroffenen damit nicht einverstanden waren, läßt sich dem Be-

richt ebenfalls nicht entnehmen. Aber nur bei einer hier angedeuteten genaueren Aufschlüsselung der Aussagen ließen sich wesentliche Rückschlüsse ziehen.

Dem Bericht kann nicht entnommen werden, wann die Fragebogen an die entsprechenden Stellen ausgegeben wurden. Es muß wohl davon ausgegangen werden, daß die Erhebungen, auf die sich der Bericht stützt, erst nachträglich (nach ca. 1 1/2 Jahren) durchgeführt wurden. Darunter leidet die Aussagekraft des Berichts doch erheblich (was im übrigen im Bericht selbst angedeutet wird), denn von der Polizei werden im nachhinein detaillierte Angaben verlangt, die sie aber nur geben könnte, wenn die Fragen schon bei Inkrafttreten der hier behandelten Änderung der Strafprozeßordnung bekannt gewesen wären, nur dann hätten die geforderten Daten aktenkundig gemacht werden können.

So werden beispielsweise nur 16 Anordnungen zur Einrichtung von Kontrollstellen des Ermittlungsgerichtes am BGH aufgeführt. Daß aber mit einem einzigen Beschluß vom 22.8.78 alle 706 Grenzkontrollstellen für die Dauer von 4 Monaten zu Kontrollstellen nach § 111 STPO gemacht worden sind, zeigt den Multiplikationseffekt an. (vgl. CILIP Nr. 4, S. 24) Wenn also im Bericht von insgesamt 181 Fällen der Anordnung ausgegangen wird, 18 durch Richter - 163 Fälle durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft - so können sich dahinter tausende von einzelnen Kontrollstellen verstecken, mit zigtausendfacher Kontrolle und Durchsuchung.

Zudem sei hier noch auf einen weiteren Sachverhalt hingewiesen, der das eigentliche Schmiermittel für die Akzeptierung der neuen Befugnisse im Bundestag war: die Terroristenbekämpfung: Nur in 46 Fällen der insgesamt 181 Kontrollstellenanordnungen berief man sich auf die Verfolgung terroristischer Gewalttäter nach § 129a STGB.

Daß die Daten zusätzlich noch 'geschönt' worden sind, wurde aus Hessen bekannt. Dort wurde die Anordnung von Kontrollstellen nach § 111 STPO mit dem Hinweis verbunden, sich bei deren Durchführung nicht auf § 111 STPO zu stützen. (Vgl. Hessische Polizeirundschau 12/78). Diese Art der "Behutsamkeit" zeitigte auch Erfolg. Für Hessen wird im Bericht der Bundesregierung keine einzige Kontrollstelle nach § 111 STPO vermerkt. Man wird sich fragen dürfen, ob die Null-Meldungen aus Bayern, Bremen, Hamburg und dem Saarland auf die gleiche Weise zusammengekommen sind.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der besprochene Bericht der Bundesregierung wenig aussagekräftige und wenig differenzierte Angaben über die wirklichen Probleme der neuen Regelungen enthält. Es entsteht der unserer Meinung nach falsche Eindruck, als ob es mit den neuen Eingriffsbefugnissen bisher überhaupt keine Schwierigkeiten gegeben hätte.

Wenn auch diese Einschätzung des Berichts der Bundesregierung weniger die Schwierigkeiten des Bürgers als die der Polizeibeamten bei der Anwendung der neuen Befugnisse zum Bezugspunkt hat, so wirft doch das Urteil zweier höherer Polizeipraktiker (beide Hauptkommissare) über die Aussagekraft des Berichts Licht auf die exekutiven Praktiken zur Behinderung parlamentarischer Kontrolle eben dieser Exekutive.

Placebo: einem echten Arzneimittel in Aussehen, Geschmack u.s.w. gleichendes unwirksames Scheinmedikament
(Definition nach dem Fremdwörter-Duden)

- 1) Bundestagsdrucksache 8/3564
dokumentiert in Frankfurter Rundschau vom 7.2.1980

URTEILE



monstrationszug in Itzehoe, wozu andere Bürgerinitiativen aufgerufen hatten, war genehmigt. Auf Ersuchen des Landes Schleswig-Holstein richteten die Polizeipräsidien des Landes Bayern am Abend vor dem 19.2.77 Kontrollstellen ein, um die Anreise von Personen, die an der verbotenen Demonstration in Brokdorf teilnehmen wollten, zu verhindern. Eine der Kontrollstellen war die Autobahnmeisterei Würzburg-Fulda. Dort wurde ein Bus mit ca. 37 Personen gegen 23.10 Uhr am 18.2.1977 festgehalten. Es folgte Personenkontrolle und Durchsuchung des Busses. Diese Maßnahme war um 0.15 Uhr beendet, gleichwohl wurde die Weiterfahrt des Busses bis gegen 4 Uhr morgens untersagt.

Einer der Insassen erhob gegen diese Maßnahme Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg und beantragte, festzustellen, daß das Verbot der Weiterfahrt rechtswidrig gewesen sei.

Das Gericht hat diese Klage zwar als zulässig angesehen (vgl. zum Problem der Feststellungsklage CILIP Nr.5/1980, S.22), sie aber als unbegründet abgewiesen:

- a) Als erstes hatte das Gericht die Frage zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des polizeilichen Eingreifens vorlagen. Nach dem Polizeirecht ist dies i.d.R. der Fall, wenn eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit droht. Da sich eine solche konkrete Gefahr offensichtlich nicht begründen ließ, da die Businsassen erklärt hatten, sie wollten, wenn die Demonstration in Brokdorf verboten sei, an der Veranstaltung in Itzehoe teilnehmen, man sich zudem mehrere Hundert Kilometer vom geplanten Demonstrationsort entfernt befand, stützte sich das Gericht auf die Figur der "Anscheinsgefahr". Diese Rechtsfigur ermöglicht der Polizei ein Eingreifen, auch wenn eine wirkliche Gefahr nicht vorliegt, wenn es "objektive Anhaltspunkte" gibt, die für den "verständigen Beobachter", hier die Polizei, den Eindruck erwecken, es bestehe eine Gefahr. Anhaltspunkte dafür sah das Gericht darin, daß in dem Bus "unter anderem drei Transparente mit Holzstangen, 2 Gasmasken, 1 Gasmaskenbehälter, 4 Schutzhelme und eine Kombizange gefunden" wurden. Dies wohl-gemerkt erst, nachdem die Polizei durch Anhalten und Durchsuchen des Busses bereits eingegriffen hatte. Kein Wort

demnach zu den Anhaltspunkten einer Anscheinsgefahr, die den polizeilichen Eingriff des Anhaltens und Durchsuchens des Busses gerechtfertigt hätte. Dies hätte offensichtlich allein darin gesehen werden können, daß sich in dem Bus Atomkraftgegner befinden.

Die Frage, ob die bei der Durchsuchung des Busses beschlagnahmten Gegenstände Anhaltspunkte für die Annahme einer Anscheinsgefahr bei dem "verständigen Beobachter" ergeben, verdeckt dabei, daß an diesem Beispiel die Funktion der polizeilichen Eingriffsvoraussetzung der "Anscheinsgefahr" evident wird: Ob hier eine Anscheinsgefahr vorliegt, definiert hier die Polizei als "verständiger Beobachter", dem dabei ein weites Ermessen eingeräumt ist. Das ermöglicht ihr, wie im vorliegenden Falle, weit im Vorfeld konkreter Gefahren einzugreifen und ihre Zwangsmittel einzusetzen. Bereits die Tatsache, daß es sich um AKW-Gegner handelt, könnte demnach als "Anhaltspunkt" für eine Anscheinsgefahr dienen. Anscheinsgefahr als polizeiliche Eingriffsvoraussetzung erweist sich damit als eine Rechtsfigur, welche polizeiliche Zwangsmittel bereits zur Verhinderung abstrakter Gefahren mobilisieren kann.

- b) Nachdem das Gericht bejaht hatte, daß die Polizei eingreifen durfte, hatte es die Frage zu entscheiden, ob das Festhalten des Busses bis 4 Uhr morgens, "mit dem Ziel, dessen und der übrigen Insassen zeitlich gerechte Anreise nach Brokdorf unmöglich zu machen oder zu erschweren", eine zulässige polizeiliche Eingriffsmaßnahme war. Faktisch wirkte sich das Festhalten des Busses auf der Autobahnmeisterei, abseits aller anderen Verkehrsmöglichkeiten, als schlichtes Festhalten der Businsassen aus, zumal die Autobahnmeisterei von Polizisten umstellt war. Dies wäre dann eine polizeirechtliche Ingewahrsamnahme gewesen, deren Anwendung bestimmte Voraussetzungen hat, die hier nicht vorliegen. Für das Gericht lag eine Ingewahrsamnahme aber nicht vor, da es den Businsassen freigestanden hätte, die Autobahnmeisterei zu verlassen. Wenn die Businsassen angesichts der sie umgebenden Polizeibeamten einen

anderen Eindruck gehabt hätten, u.a. auch dadurch, "daß die Businsassen, wenn sie die Toilette aufsuchten, von Polizeibeamten begleitet wurden", so sei dies ein Irrtum gewesen. Es habe sich hierbei nicht um die polizeitypische Maßnahme der Ingewahrsamnahme, vielmehr um die "atypische Maßnahme" gehandelt, die Weiterfahrt zu unterbinden.

Einige Fragen zu dieser "atypischen Maßnahme", die sich faktisch als eine vorbeugende Ingewahrsamnahme darstellt, drängen sich auf: Wird damit nicht die polizeiliche Möglichkeit polizeilicher Vorbeugehaft auf 'freiem Feld' geschaffen, die von den rechtlich begrenzten Voraussetzungen der Ingewahrsamnahme befreit ist? Kann damit nicht das justizielle Grundrecht des Art. 104 GG ausgehöhlt werden, nach dem die Polizei niemanden mehr als 24 Stunden "aus eigener Machtvollkommenheit" festhalten darf?

Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, wenn man liest, mit welcher Leichtigkeit das Gericht das polizeiliche Handeln über "Anscheinsgefahr" und "atypische Maßnahme" rechtfertigte:

"Die Unterbindung der Weiterfahrt des Omnibusses anreisender Demonstrantengruppen, deren Ausrüstung den Verdacht erwecken konnte, an der verbotenen Demonstration in Brokdorf teilnehmen zu wollen, als sonach grundsätzlich geeignetes Mittel zur Abwehr einer bevorstehenden Anscheinsgefahr setzt auch nicht voraus, daß die betreffenden Demonstranten im Einzelfall konkret oder mit großer Wahrscheinlichkeit als potentielle gewalttätige Demonstranten zu identifizieren waren."

Auf der Strecke blieb hierbei das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit, wenn, wie im vorliegenden Falle, es das Gericht noch nicht einmal für nötig hielt, auch nur mit einem Wort auf das Recht der Businsassen einzugehen, an der genehmigten Kundgebung in Itzehoe teilzunehmen, das durch diese Verhinderung der Weiterfahrt ebenfalls "erschwert" wurde.

(abgedruckt in: NJW 46/80, S. 2451 ff.)

IV. POLIZEI IN AKTION

Martin Jacobs

ZIVILFAHNDER UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEITSGRUNDSATZ

In allen westlichen Großstädten wird die polizeiliche Präsenz zunehmend durch Einsatzkräfte ohne Polizeikennzeichen (Zivilfahnder) wahrgenommen. Die Polizei glaubt hierauf sowohl wegen der besseren repressiven Eingriffsmöglichkeiten (verdeckte Beobachtung und überraschender Zugriff), wie auch aus präventiven Gründen (jeder Passant könnte ein Polizist sein) nicht verzichten zu können. Dies mag für den Bereich der Schwerkriminalität uneingeschränkt zutreffen. Da sich Zivilfahnder inzwischen jedoch auch mit Bagatelldelikten abgeben, stellt sich die Frage, ob in diesem Bereich nicht mehr Schaden als Nutzen angerichtet wird. Verdeckte Beobachtung und überraschender Zugriff durch nicht als Polizei erkennbare Kräfte müssen beim Betroffenen zwangsläufig zu Gegenreaktionen führen, die nicht selten die Gefahr erst auslösen, die die Polizei durch den Einsatz von Zivilfahndern zu bekämpfen vorgibt. Dies soll im folgenden an einem Fall beispielhaft erläutert werden, der sich in Berlin vor mehr als einem Jahr abgespielt hat und aus dem bis heute trotz intensiver Bemühungen der Betroffenen und der Internationalen Liga für Menschenrechte weder die Polizei selbst noch politische Institutionen irgendwelche Schlußfolgerungen gezogen haben.

Der Vorfall, der deutlich die Schwierigkeit eines die Verhältnismäßigkeit währenden Einsatzes von Zivilfahndern zeigt, ereignete sich im Winter gegen Mitternacht in einer relativ unbelebten Wohngegend. Drei Zivilfahnder beobachteten zwei Frauen, von denen sie aufgrund äußerst vager Anhaltspunkte annahmen, daß sie alkoholisiert seien und ein Kraftfahrzeug benutzt hätten. Sie beschloßen, diesem Verdacht durch Identitätsfeststellung nachzugehen. Die Frauen, die beide im mittleren Alter und schwer körperbehindert sind, vermuteten einen Überfall und versuchten, sich rennend und hilferufend in Sicherheit zu bringen. Sie schenkten - nachdem sie trotzdem gestellt worden waren - den im Dunkeln aus mehreren Metern Entfernung hinge-

haltenen Erkennungsmarken und daher auch nicht ohne weiteres überprüfbaren Dienstmarken keinen Glauben mehr und versuchten weiterhin, ein bewohntes Gebäude zu erreichen und Hilfe herbeizurufen. Die daraufhin von den Zivilfahndern zur "Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Identitätsfeststellung" ergriffenen Maßnahmen beschreibt der Leiter der Gruppe der Zivilfahnder folgendermaßen:

"Frau Dr. Kern wollte wieder fort, wurde aber von Herrn W. (Zivilfahnder, 25 Jahre alt) am Arm gehalten. Frau R. begann wieder, Schläge und Tritte auszuteilen. Herr L. (Zivilfahnder, 23 Jahre alt) packte Frau R. am Arm, um sie zu halten, von der anderen Seite nahm ich Frau R. in den Armschlüssel. Sie sagte daraufhin: 'Ihr könnt mir ruhig den Arm brechen.' Frau R. trat weiter um sich und traf Herrn L. Daraufhin wurde der Frau R. die Handfessel auf dem Rücken angelegt. Schreie wie 'Überfall, Hilfe, Polizei' waren auch jetzt zu hören."

Bis heute ist keine der beteiligten Stellen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Vollzug eines "Armschlüssels" bei einer 45jährigen, schwer körperbehinderten Frau, die sich keiner Schuld bewußt ist (und sich auch keiner Schuld bewußt zu sein brauchte, denn keine der beiden Frauen hatte ein

Verdeckte Präsenz der Polizei auf den Straßen

Die polizeiliche Formulierung "verdeckte" Präsenz bezieht sich auf Zivilfahnder.

10.000 Arbeitsstunden werden in Berlin monatlich von Zivilstreifen geleistet. (Tagesspiegel v. 12.3.1980) Ihre Hauptaufgabe besteht in der Bekämpfung der Straßenkriminalität wie Diebstähle rund ums Auto, Raubtaten in der Öffentlichkeit, Einbrüche in Wohnungen, Geschäfte, Villen, Kioske, Baustellen, Sachbeschädigungen insbesondere an Telefonzellen, schwere und gefährliche Körperverletzung sowie Sexualdelikte in der Öffentlichkeit.

Für die Einsätze der Zivilstreifen werden wöchentlich von den jeweiligen Polizeidirektionen (in Berlin 5) sogenannte Brennpunkte festgelegt. Die Beamten in Zivil werden schwerpunktmäßig von 22 Uhr bis ein Uhr nachts eingesetzt. Unterstützt werden sie von uniformierten Streifen, die die "Kriminalitätsbereiche beobachten". Für die Aufklärungen von Raubtaten beginnen die Einsätze bereits um 14 Uhr und dauern dann bis 19 Uhr.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld für Zivilfahnder ist die "verdeckte Beobachtung" an "häufig benutzten Verabredungsorten von Straftaten in bestimmten Personenkreisen". (Tagesspiegel 24.8.80)

Kraftfahrzeug benutzt), sondern im Gegenteil um ihre körperliche Unversehrtheit fürchtete, eine schwere Mißhandlung darstellt. Stattdessen folgt der weitere Verlauf dieses Vorfalls dem polizeilichen Routineschema: Abtransport der "randalierenden" Frauen, polizeiliches Gewahrsam bis in die frühen Morgenstunden, Blut- und Urinprobe, Entlassung, Anzeige der Polizei gegen die Frauen wegen Widerstands, Körperverletzung und Beleidigung. Für die 'Bildzeitung', die in einer Nebenspalte ebenfalls über den Vorfall berichtete, reduzierte sich das Ganze auf folgendes: "Knebelkette zähmte wilde Kätzchen!".

Es bedarf für Kenner der deutschen Polizeiszene kaum einer Erwähnung, daß die von den betroffenen Frauen gegen die beteiligten Polizeibeamten erstatteten Anzeigen nicht zu einer gründlichen Untersuchung des Vorfalls führten. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren vielmehr aufgrund der in dem Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Frauen gemachten dienstlichen Äußerungen der Polizisten ein und alles, was die Frauen erreichen konnten, war, daß im Kuhhandel gegen einen Verzicht auf Rechtsmittel auch die Ermittlungen gegen sie wegen Widerstands und Beleidigung niedergeschlagen wurden. Eine Entschuldigung seitens der Polizei erfolgte selbstverständlich ebensowenig wie eine disziplinarische Maßregelung der Polizeibeamten.

Beides wäre mit der Logik des Einsatzes von Zivilfahndern im Bagatellbereich auch nicht vereinbar. Gäbe die Polizei zu, daß die verdeckte Beobachtung und der überraschende Zugriff des Zivilfahnders als solche eine Rechtsbeeinträchtigung des (unschuldigen) Bürgers darstellen und daß dementsprechend die Polizei nicht berechtigt sein kann, Gegenwehr eines solchen unschuldigen Bürgers, der sich seinerseits als Opfer einer Straftat wähnt, zu brechen, dann wäre der Einsatz von Zivilfahndern im Bagatellbereich zumindest in den Fällen des nur vagen Verdachts nicht mehr möglich. Genau darauf möchte die Polizei aber nicht verzichten, obwohl es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dringend geboten erscheint. Es liegt auf der Hand, daß weder der Ruf "Wir sind doch von der Polizei", noch eine im Halbdunkel plötzlich hervorgezauberte Dienstmarke die möglicherweise panische

Angst der in der Regel zahlenmäßig und körperlich unterlegenen Betroffenen aus der Welt schaffen kann. Dementsprechend kann jeder weitere Einsatz des Zivilfahnders nur zu neuen Eingriffen in die Rechtssphäre des Betroffenen führen, denn dieser muß ja befürchten, daß jedes Eingehen auf die Forderungen der Polizisten - etwa durch Nennung von Namen und Adressen, Herausgabe von Ausweispapieren oder Bewegung in Richtung auf deren Kfz - zu einer weiteren Verschlechterung der Lage führt. Akzeptiert man diesen Standpunkt, dann kann die polizeitaktische Folgerung aus dem für jede Polizeiarbeit verbindlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur sein, daß der Zivilfahnder in diesen Fällen von jedem weiteren Tätigwerden Abstand nehmen muß. Eine Polizeiführung, die dies nicht durch entsprechende Dienstabweisungen sicherstellt, macht sich mit-schuldig an den schwerwiegenden Eingriffen in die körperliche Integrität und die Freiheit von Bürgern als Folge von Mißverständnissen über die Identität der Beamten.

"Der Alltag im Streifendienst
Brennpunkte für Polizisten in Zivil werden
wöchentlich neu festgelegt

Sie liefern keine Schlagzeilen. Sie fallen so gut wie gar nicht auf. In den Pressemeldungen der Polizei erscheinen sie, wenn überhaupt, mit dem lapidaren Satz: Bei Routinekontrollen und Schwerepunkteinsätzen der Zivilstreifen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität in den und den Bezirken ergaben sich keine Besonderheiten oder wurden so und so viel Straftäter festgenommen. Nichts Spektakuläres, doch unabdingbar für den Versuch, Berlins Straßen sicherer zu machen. Ein Polizeiaufwand, der nach einem komplexen System Nacht für Nacht in Szene gesetzt wird, und zwar in allen fünf Polizeidirektionen."

Quelle: Der Tagesspiegel, 29.8.1980

V. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN

EIN TREFFEN VON EUROPÄISCHEN POLIZEI- GEWERKSCHAFTLERN IN BRIGHTON/ENGLAND

Anfang Oktober dieses Jahres trafen sich in Brighton 111 Vertreter von 15 Polizeigewerkschaften aus verschiedenen Ländern Westeuropas zur Achten Konferenz der UISP (Union International des Syndicats de Police).

Hauptthemen der Konferenz waren:

1. Die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Rauschgifthandel, Wirtschaftskriminalität und Terrorismus;
2. die gewerkschaftliche Organisierung der Polizeien und
3. das Problem des Rassismus, der Menschenrechte und Polizeiverhalten.

Die Debatten während der Konferenz wurden in vielen Punkten kontrovers und zum Teil sehr hitzig geführt.

Zum Eklat kam es während der Abschlußrede von George Terry, Chief Constable von Sussex: Die französische Delegation verließ den Saal unter Protest (Police Review, 10th Oct. 1980). Es war vor allem die französische Delegation, die sich einer Resolution für eine verbesserte Zusammenarbeit der Polizeien in Europa widersetzte. Die Resolution richtete sich an den EG-Minister rat und den Europarat und forderte u.a.:

- Informationsaustausch aller relevanten Daten der internationalen Kriminalität
- Bildung von Kontaktstellen in den Grenzgebieten
- Koordinierung der polizeibezogenen Forschung
- Vereinheitlichung und Ausbau des polizeilichen Nachrichtennetzes in Europa
- Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs
- Verbesserung des polizeilichen Grenzverkehrs.

Der Leiter der französischen Delegation, Henri Buch, begründete die Ablehnung der französischen Delegierten mit der Warnung vor dem Aufbau einer supranationalen Polizei und der damit möglichen Beeinträchtigung und Beschränkung der nationalen Souveränität. Gleichzeitig sah die französische Delegation die Freiheitsrechte des Bürgers in Gefahr, sollte die Polizei zuviele Handlungsmöglichkeiten erlangen (vgl. Deutsche Polizei, Nr. 11, Nov.

1980, S. 5 - 8).

Die Resolution wurde letztlich gegen die Stimmen Frankreichs, Belgiens und Monacos angenommen. Die Niederländer enthielten sich der Stimme.

Besondere Unterstützung fand die Resolution von der westdeutschen Delegation der GdP, deren Vorsitzender H. Schirmmacher gleichzeitig auch alter und neuer Präsident der UISP ist.

In der Frage der gewerkschaftlichen Organisierung bestand zwar Einigkeit in der Forderung nach dem Recht auf Bildung freier Gewerkschaften bei der Polizei, wie sie auch in der Deklaration für die Polizei, wie sie vom Europarat im Mai 1979 verabschiedet wurde, enthalten ist (siehe Dokumentation S.).

Diese Forderung richtete sich vor allen Dingen an Italien und Spanien, deren Polizisten bisher eine gewerkschaftliche Organisierung verboten war. Unterschiedliche Auffassungen bestanden jedoch über politische Positionen bei den verschiedenen Polizeigewerkschaften. Insbesondere die Engländer hatten Einwände gegen "politische" Polizeigewerkschaften.

So wird an den französischen und belgischen Gewerkschaften ihre "politische Glaubensrichtung" kritisiert. Es wurden Befürchtungen geäußert, daß die von italienischen Polizisten angestrebte Gewerkschaftsvertretung von Kommunisten beeinflusst werden könnte (Police Review, 10th Oct. 1980). In Spanien stellt sich das Problem, daß zwei konkurrierende Gewerkschaften die Interessen der Polizisten vertreten wollen, wobei eine dem Spanischen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist.

The Militant Bluecoats



Die britische Police Federation hingegen kann man kaum als Gewerkschaft im eigentlichen Sinn des Wortes bezeichnen. Den englischen Polizisten ist nämlich seit 1919, als es zu mehreren Polizeistreiks kam, eine gewerkschaftliche Organisation untersagt. Die Police Federation ist ein gesetzlich verordneter Zusammenschluß von Polizeibeamten. Sie haben weder ein Streikrecht, noch ist die Police Federation als autonomer Tarifpartner anerkannt.

Sie hat eher die Funktion eines "Gesprächspartners", der sich mit dem Innenministerium bzw. den Police Committees über Arbeitsbedingungen, Lohnerhöhungen, Sozialversorgung etc. unterhält bzw. angehört wird.

In den Fragen Rassismus und Verletzung von Menschenrechten wurde den Polizeigewerkschaftsvertretern wiederum von den französischen Kollegen eine Lektion erteilt. Für viele Polizeivertreter war sicher ungewöhnlich, in welcher Offenheit Mißstände und Übergriffe der französischen Polizei von französischen Polizisten selbst thematisiert wurden. So beschuldigte Daniel Redon, Sekretär der "Federation Autonome des Syndicats de Police" (FASP) einige seiner Kollegen, "rassistische Diener einer rassistischen Regierung zu sein und als gefügige Agenten in einem korrupten System Schwarze und Arbeiter zu unterdrücken". Er belegte diese Anschuldigungen mit einigen Beispielen brutalster Mißhandlung von Einwanderern unter Mißachtung jeglicher Freiheitsrechte.

Die französische Gewerkschaftsvertretung brachte dann auch eine Resolution ein mit den Forderungen, "keinen Polizisten zu unterstützen, der die individuellen Freiheitsrechte verletzt hat, jene zu unterstützen, die fälschlicherweise angeklagt werden, alle Fälle, in denen Freiheitsrechte durch Polizisten verletzt werden, zu veröffentlichen". (The Guardian, 2.10.1980)

Sie forderten darüber hinaus eine stringente Ausbildung in Sachen Menschen- und Freiheitsrechte, den Rassismus zu bekämpfen, und das Recht, die Ausführung rechtswidriger Befehle zu verweigern.

Der Kongreß stimmte der Resolution zu. Es bleibt abzuwarten, ob die Verpflichtung, polizeiliche Rechtsverletzungen öffentlich zu machen, den heimatlichen Grenzübertritt überlebt hat.

Zur Frage des Rassismus berichteten die französischen Vertreter von den Bemühungen

der Gewerkschaft, die Infiltration der Polizei durch neonazistische Elemente zu verhindern. In Frankreich selbst fordert die FASP eine öffentliche Untersuchung über das Anwachsen von neonazistischen Gruppen.

BKA BEZEICHNET ZUSAMMENARBEIT MIT FRANKREICH ALS GUT

Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat gestern die Erfolge der französischen Polizei im Kampf gegen den Terrorismus hervorgehoben. Damit trat das Amt Äußerungen entgegen, die ein britischer Delegierter bei der Konferenz des Europarates über "Verteidigung der Demokratie gegen Terrorismus in Europa" in Straßburg am Donnerstag getan hatte. Der Delegierte hatte behauptet, der Leiter der Anti-Terrorismus-Abteilung des BKA, Becker, habe der französischen Polizei hinter verschlossenen Türen vorgeworfen, ihre Strukturen, ihre Organisation und ihre Mittel seien für die Terrorismusbekämpfung nicht geeignet. (Herv.d. d.Red.)

In einer Stellungnahme des Vizepräsidenten des Bundeskriminalamtes, Ermisch, heißt es dazu:

"Die französische Polizei hat in jüngster Zeit erneut ihre Leistungsfähigkeit auch und gerade bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus mehrfach unter Beweis gestellt. Die Zusammenarbeit mit unseren französischen Kollegen ist, wie überhaupt die internationale Polizeikooperation, ausgezeichnet."

(Der Tagesspiegel, 15.11.1980)

Von der englischen Polizei wurden verschiedene Standpunkte für die Lösung ihres Rassismusproblems, mit dem sich die Briten in den letzten Jahren immer stärker konfrontiert sehen, vorgetragen. Einerseits wurden Forderungen nach mehr Bürgernähe und einer "demokratischen" Polizei erhoben. Dieses Konzept soll auch die stärkere Rekrutierung von Polizisten aus Minoritätengruppen einschließen. Andererseits wurde dem entgegengehalten, daß "die professionellen Standards der Polizei wichtiger sind als die Rekrutierung von ethnischen Minderheiten". Damit sprach sich Mr. Griffith als Vertreter der englischen Police Federation gegen

Vorschläge des Innenministeriums aus, durch die Aufnahme von Immigranten die Qualifikationsstandards für Polizeischüler möglicherweise herabzusetzen (Police Review, 10th Oct. 1980).

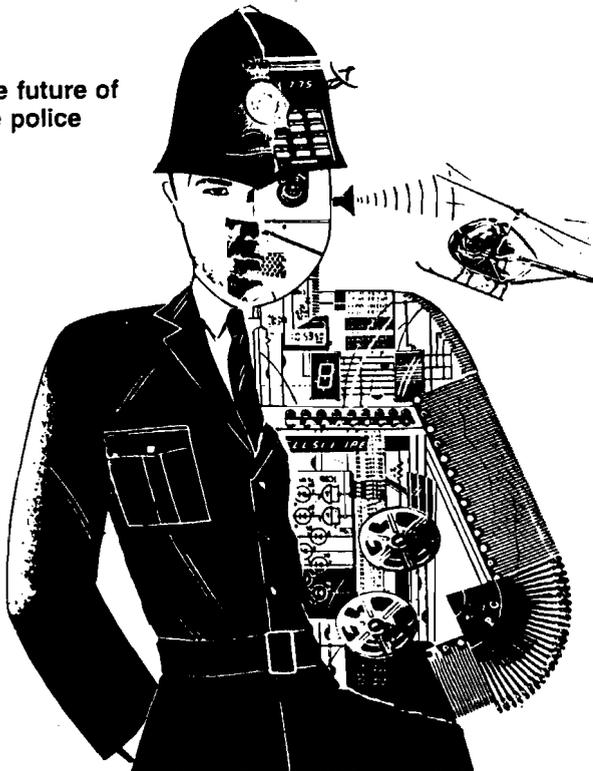
Trotz der erheblichen Meinungsverschiedenheiten, die während der Konferenz zu Tage traten, herrschte in einem Punkt Konsens: Alle Teilnehmer schenken dem ausgezeichneten Polizeiorchester von Essex, das während der zwei Konferenztage aufspielte, ihre Anerkennung und Bewunderung. Besonders beeindruckt waren die Teilnehmer von den Fanfarenbläsern, die zur Begrüßung der verschiedenen Teilnehmer eine extra für diesen Kongreß komponierte Hymne spielten.

STRATEGIEN GEGEN DIE KRIMINALITÄT IN EUROPA

Bericht über eine internationale Konferenz des Cranfield Institute of Technology in Großbritannien

(Quelle: Police Review, 12. September 1980)

The future of the police



1978 trafen sich europäische Polizeixperten erstmals im "Cranfield Institute of Technology" zu einer Konferenz über polizeiliche Prävention in Europa.

Der Konferenzbericht wurde als "The Cran-

field Papers, Proceedings of the 1978 Cranfield Conference on the Prevention of Crime in Europe" als Buch von Peel Press veröffentlicht.

An einer Folgekonferenz zum Thema "Strategien gegen die Kriminalität in Europa" nahmen in diesem Jahr 130 Polizeixperten aus verschiedenen Ländern teil. Diesmal sollten polizeiliche Strategien und laufende Projekte analysiert und bewertet werden, die sich mit der Bekämpfung der Kriminalität in europäischen Ländern befassen und dabei

1. den verstärkten polizeilichen Einsatz zur Verbesserung des Kontaktes zur Bevölkerung zum Ziel haben und
2. die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, den sozialen Diensten und privaten Initiativen bei der Verbrechensprävention fördern.

Bei den Teilnehmern herrschte in gewissem Maße Einigkeit über die generelle Einschätzung von Verbrechensbekämpfung und -kontrolle und über die Bewertung und Gewichtung von effektiven Strategien zur Kriminalitätsbekämpfung.

Strittig war dagegen, wie diese strategischen Konzepte in die Praxis umgesetzt werden sollten und könnten.

Das Ergebnis der Konferenz wurde in den allgemeinen Empfehlungen wie folgt zusammengefaßt:

- Das Ansteigen der Kriminalität und insbesondere die zunehmenden Fälle von Gewalt gegen Personen und Sachen ist die hauptsächliche Ursache für die Besorgnis und Unsicherheit in der gegenwärtigen europäischen Gesellschaft.
- Bei Versuchen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde das Schwergewicht zu sehr auf kurzfristig wirkende, reaktive polizeiliche Methoden im Sinne einer 'Polizei als Feuerwehr' gelegt. Diese Methoden sind unter strategischen Gesichtspunkten nicht sehr sinnvoll und verhindern darüberhinaus den Aufbau eines positiven Verhältnisses zwischen Polizei und Bürgern.
- Es müssen deshalb bessere und effektivere Langzeitstrategien entwickelt werden, wobei die Prävention im Rahmen der Verbrechensbekämpfung einen größeren Stellenwert erhalten sollte. Präventive wie repressive Methoden müssen in Einklang gebracht werden. Die verschiedenen Institutionen sozialer Kontrolle und die Bevölkerung sollten dabei stärker mit ein-

bezogen werden und die Strategien müßten sich flexibel an jeweils lokale Gegebenheiten und Anforderungen anpassen können.

- Die Polizei hat zwar eine zentrale Rolle bei der Entwicklung von Strategien zur Verbrechensbekämpfung und -überwachung; die Kontrollfunktion sollte jedoch der Polizei nicht allein zukommen, insbesondere, da die Möglichkeiten und Mittel zur Überwachung und Kontrolle von Kriminalität bei anderen Institutionen weit größer sind.

In den einzelnen Konferenzbeiträgen wurden in diesem Sinne auf konkreterer Ebene und zum Teil auf praktischen Erfahrungen basierend, Entwicklungstendenzen für die zukünftige Rolle der Polizei in der Gesellschaft aufgezeigt.

Hier einige Zitate und Statements aus den Beiträgen:

1. "Der Öffentlichkeit kommt die Hauptfunktion bei der Prävention und Aufklärung von Verbrechen zu."
2. "Präventives Polizeihandeln, in dem Sinne, wie es hier von vielen der zahlreichen Redner dargestellt wurde, d.h. ein an der Bevölkerung orientiertes polizeiliches Handeln, hilft, das Vertrauen in die Polizei und ein entsprechendes Sicherheitsgefühl zu schaffen. Dies hat dann auch eine aktivere Teilnahme der Bevölkerung an der Verbrechensaufklärung und stärkere Kooperation und Unterstützung der Polizei zur Folge."
3. Die Polizei hat eine wichtige Funktion als "Animateur und Anreger", um brachliegendes Potential zur Kriminalitätskontrolle in der Bevölkerung zu mobilisieren.
4. Für die Polizei und andere Institutionen besteht die Gefahr
 - a) der Überzentralisierung ihrer Struktur und
 - b) des Übergewichts von Spezialisten und Technokraten.

"Der neuere Trend geht in Richtung auf Dezentralisierung, weniger zentrale Kontrolle und legt mehr Gewicht auf menschliche Kontakte auf lokaler Ebene."
5. Es ist wichtig, dem Nachbarschaftspolizisten (Kontaktbereichsbeamten), d.h. dem Streifenpolizisten zu Fuß, der nur für einen bestimmten Bezirk zuständig ist, größere Anerkennung und einen gewichtigeren Status als Speerspitze eines effektiven Präventionssystems zu geben.
6. Besondere Relevanz hat die Entwicklung von Strategien, um der wachsenden Unzufriedenheit und Entfremdung von Randgruppen der Gesellschaft - dem Potential für den Terrorismus - insbesondere durch stärkere und zielgerichtete Kommunikation zwischen Polizei und anderen sozialen Einrichtungen entgegenzuwirken. Es gilt, die genauen Ursachen der Unzufriedenheit festzu-

stellen, um so kritische Situationen entschärfen zu können, ehe sie sich zu Unruheherden und Krawallen entwickeln.

Zwar wird in fast allen Vorschlägen und Empfehlungen der Konferenz die Notwendigkeit betont, bürgerbezogene Polizeistrategien zu entwickeln, wobei Effektivität und Akzeptanz polizeilichen Handelns sich gegenseitig bedingen müssen, die praktische Durchsetzung dieser Strategien stößt jedoch im Polizeiapparat auf erhebliche Widerstände. Auch wurde auf der Konferenz die Frage gestellt, warum bisher (ausgenommen von einigen bewundernswerten Modellversuchen) von politischer Seite so wenig unternommen wird, die auf der Konferenz formulierten Ziele für eine neue Polizeistrategie zu unterstützen.

Einer der Hauptwiderstände wurde in der bisherigen Entwicklung der Polizeiorganisationen selbst gesehen:

"Die zunehmende Herausbildung von Spezialisten und Spezialeinheiten und die Vorrangstellung, die sie in einer expansiven Polizeibürokratie erhielten, hat sicherlich mit dazu geführt, ihre Priorität in der bestehenden Vorstellung der Polizeipolitiker über die Funktion der Polizei zu fördern und zu festigen."

Die vollständige Verwirklichung dieser neuen Strategien, so John Brown, Director of Social Policy des Cranfield Instituts, wird erst möglich sein, wenn sie sich als neue Ideologie einer inneren Sicherheitspolitik durchsetzen. Denn Ausgangspunkt für eine kommunale, bürgerbezogene Polizeistrategie ist die Erkenntnis, daß das überwiegende Potential zur Kriminalitätskontrolle außerhalb des Polizeibereichs liegt und daß es darum geht, diese Ressourcen in der Gesellschaft zu erschließen.

Redaktionelle Bemerkung:

Es geht hier um mehr als nur pathetische Worte. Von der Cranfield Konferenz 1978 gingen wichtige Anstöße für die Präventionsdiskussion in den Polizeien der Länder Westeuropas aus. Die hier formulierten neuen Strategien, umschrieben als "community policing", werden sicherlich auch in der Bundesrepublik zum Diskussions-thema werden. Erste Hinweise sind in einem Aufsatz von Dr. Edwin Kube, im BKA für die Forschung zuständig, zu finden, aus dem wir abschließend einige Passagen dokumentieren:

Forschungsergebnisse zur polizeilichen Verbrechensbekämpfung (die in erster Linie in den USA erarbeitet worden sind) zeigen, daß beispielsweise

- polizeiliche Arbeitsprozesse vorwiegend von Dritten initiiert werden und damit der Arbeitsanfall weitgehend extern gesteuert wird (vgl. Anteil von Strafanzeigen von Deliktsoffern)
- die Polizei häufig tätigkeitsorientiert, also prozeßhaft handelt, obwohl strategisch-inhaltliche Aspekte für die Effektivität ausschlaggebend zu sein scheinen (vgl. Präsenzproblematik/Streifenmodelle)
- die Bedeutung der Polizeiorganisation und polizeilichen Arbeitsmethoden für den Erfolg der Verbrechensbekämpfung (bezogen auf die Aufklärungsquote) als relativ gering anzusehen ist (etwa Randstudie "The Criminal Investigation Process")
- die Mitarbeit des Bürgers für eine erfolgreiche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung unterschätzt wird (vgl. Response Time Studie)
- aus der historischen Entwicklung die Polizei als verantwortliche Instanz für die "Eindämmung" von Kriminalität betrachtet wird - ohne Rücksicht auf die Frage, wer für die Schaffung der Tatgelegenheitsstrukturen verantwortlich ist (Crime as Opportunity/Concept of Responsibility)
- der Polizei als grundsätzlich erster Anlaufstelle von Verbrechenopfern eine Aufgabe im Rahmen der Opferbetreuung/-behandlung zukommen sollte (vgl. Victim-Assistance-Projects). ...

Wenn etwa polizeiübergreifende Präventionsprogramme die Möglichkeit eröffnen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Kriminalitätsverhütung außerhalb der Polizei festzulegen, so sollte Forschung unter dem strategischen Aspekt einer Aufgabenkritik und Aufgabenplanung gesehen werden.

(aus: Kriminalistik, Heft 11/1980)

Prinzessin Margaret ausgedient

London (ddp). Die Studenten der britischen Keele Universität haben aus Protest gegen zunehmende Polizeieingriffe in persönliche Freiheiten die Ehrenkanzlerin ihrer Universität, Prinzessin Margaret, vom diesjährigen Weihnachtball ausgedient, nachdem die Prinzessin ihr Erscheinen bereits inoffiziell zugesagt hatte. Eine Sprecherin der Studentengewerkschaft sagte, die Entscheidung der Studenten habe nichts mit der Person von Prinzessin Margaret zu tun. Die Studenten klagen vielmehr über die Unterwanderung der Universität durch Spezialeinheiten der Polizei, die nach extremen Gruppen suchten.

DER TAGESSPIEGEL, BEPLIN
23.10.1980

VI. POLIZEI UND ÖFFENTLICHE KONTROLLE

ENGLAND

KAMPAGNE FÜR EINE DEMOKRATISCHE POLIZEI

Im Juni dieses Jahres wurde vom Co-op-Committee und von State Research, einer Gruppe von Journalisten, die sich insbesondere mit Polizei und Bürgerrechten befaßt, eine Kampagne für eine demokratische Polizei in London ins Leben gerufen.

Ziel der Kampagne ist es, auf eine Gesetzgebung hinzuwirken, die die Kontrolle und Aufsicht über die Polizei von London lokalen Polizeiaufsichtsbehörden überträgt. Im Gegensatz zu den 42 anderen Polizeien in England und Wales, für die jeweils sog. Police Committees zuständig sind (Komitees, die sich je zur Hälfte aus gewählten Vertretern der lokalen Parlamente und Richtern zusammensetzen) untersteht die Metropolitan Police of London direkt dem Innenministerium.

Die lokale Polizeiaufsichtsbehörde soll die Befugnis erhalten, alle höheren Polizei-offiziere - ab Chief Superintendent und darüber - zu ernennen und die Entscheidungsbefugnis über die Verteilung der finanziellen Mittel und Ressourcen für die gesamte Londoner Polizei bekommen.

Weitere Ziele sind, die Special Branch (politische Polizei), die Special Patrol Groups (SPG) und andere Sondereinheiten abzuschaffen. Die polizeilichen Datensammlungen sollen beschränkt werden auf die notwendigsten Informationen zur Strafverfolgung und Prävention.

Die Kampagne fordert darüberhinaus eine unabhängige Einrichtung zur Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei.

Bis zur Verabschiedung entsprechender Gesetze will die Gruppe darauf hinwirken, daß durch den Greater London Council (GLC) und andere Stadtteilräte Komitees, die sich aus Vertretern der lokalen Stadtparlamente, Gewerkschaften und anderen Stadtteilgruppen zusammensetzen, eingerichtet werden, die polizeiliches Handeln und Polizeiaktivitäten in London beobachten.

Quelle: Police Review No. 4561, 27. Juni 1980

REAKTIONEN AUF DIE ARBEITS- GRUPPE "BÜRGER BEOBACHTEN DIE POLIZEI" IN WEST-BERLIN

Seitdem die Arbeitsgruppe "Bürger beobachten die Polizei" ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, alltägliche Polizeiübergriffe aufzugreifen und zu veröffentlichen sowie die von Polizeiübergriffen Betroffenen zu unterstützen, geriet sie auch schon unter den Beschuß der Polizei. Es wurden Parlamentarier mobilisiert, um Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus zu dieser 'dubiosen' Gruppe zu stellen (vgl. hierzu den Bericht in CILIP Nr. 6/1980).

In der Kritik an dieser Gruppe wurde zunächst nach dem üblichen Schema verfahren: Die Mitglieder dieser Gruppe wurden als Chaoten und Radikale in die linke Ecke abgeschoben. Polizeipräsident Hübner versuchte gar, sie in den 'Dunstkreis des Terrorismus' zu stellen. Jüngste Aktion auf die Arbeitsgruppe der Bürger, die die Polizei beobachten, ist die Gründung einer Gegeninitiative "Aktion Bürger unterstützt die Polizei". Wir drucken im folgenden ein Flugblatt dieser Gruppe ab, das im Oktober in einer Auflage von 10.000 Stück an die Bürger Berlins verteilt wurde. Darüberhinaus wandte sich der 'Demokratische Club' in einem sechsseitigen Rundbrief: "Diffamierungskampagne gegen die Polizei", an alle Berliner Schulen.

AKTION BÜRGER UNTERSTÜTZEN DIE POLIZEI

Berliner und Berlinerinnen!

Als Mitglieder von 11 freiwillig demokratischen Organisationen in Berlin rufen wir die Bürger im freien Teil unserer Stadt auf,

der Diffamierungskampagne gegen unsere Polizei,

die von politisch weit links orientierten Gruppierungen bis hin zu verfassungsfeindlichen Kräften betrieben wird,

mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Die Tendenz der Drahtzieher ist unverkennbar:

Das Ansehen der Polizei soll in der Öffentlichkeit, vor allem bei jungen Menschen, nachhaltig herabgesetzt werden, um unsere Ordnungshüter in der Abwehr antidemokratischer Gewaltaktionen zu verunsichern. So soll nach und nach denen, die in Ermangelung überzeugender politischer Argumente nicht genügend Wählerstimmen gewinnen können - denen, die stattdessen ihren Willen mit Pflastersteinen und Holzlaten kundzutun gedenken - die Straße zur Einschüchterung demokratischer Bürger überlassen werden.

An der Kampagne gegen unsere Polizei beteiligen sich unter anderen:

die Arbeitsgruppe „Bürger beobachten die Polizei“, einquartiert bei der „Humanistischen Union“, die „Antifaschistische Front“, die „Internationale Liga für Menschenrechte, Sektion Berlin“ und die „Deutschen Jungdemokraten Berlin“.

Berliner Mitbürger und Mitbürgerinnen!

- ◆ Geben Sie auf jede Ihnen mögliche Weise zu erkennen, daß die Polizei durch bewährte Einsatzbereitschaft das unerschütterliche Vertrauen der Berliner Bevölkerung erworben hat!
- ◆ Wenden Sie sich schriftlich und mündlich an Ihre Tageszeitungen und Wochenzeitschriften sowie an Hörfunk und Fernsehen, um diese Einstellung kundzutun und um auch die Massenmedien zu unterschiedenen Stellungnahmen gegen ungerechtfertigte Angriffe auf die Polizei zu bewegen!
- ◆ Richten Sie an den Regierenden Bürgermeister die Bitte, er möge sich in aller Deutlichkeit öffentlich vor die Polizei stellen und jene in ihre Schranken weisen, die sich in destruktiver Absicht eine Aufseherfunktion über unsere Polizei anmaßen!
- ◆ Unterstützen Sie die unterzeichneten Verbände in ihrem Bemühen um die Stärkung unserer freiheitlichen Demokratie!

Demokratischer Klub Berlin · Kurt-Schumacher-Kreis · Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Landesgruppe Berlin · Bund Freies Deutschland · Gesellschaft für Menschenrechte, Arbeitsgruppe Berlin · Notgemeinschaft für eine freie Universität · Arbeitsgemeinschaft ehemaliger politischer Häftlinge · Gemeinschaftsverband politischer Sowjetgefangener · Berliner Elternverein · Berliner Bürgerverein · Arbeitsgemeinschaft Deutscher Staatsbürger

V: S d P. Die unterzeichneten Verbände c/o DK, Sachsische Straße 7, Berlin 15



VIII. DOKUMENTATION

DEKLARATION DES EUROPARATS ZUR POLIZEI

Im folgenden dokumentieren wir die Deklaration des Europarats zur Polizei. Diese wurde am 8.5.1979 von der parlamentarischen Versammlung des Europarats gemeinsam mit einer diesbezüglichen Resolution und einer Empfehlung der Versammlung an das Ministerkomitee des Europarats verabschiedet.

Der Text ist entnommen aus der Nr.9/1979 der GdP-Zeitschrift "Deutsche Polizei". Er erhält durch den Kongress der UISP in Brighton erneute Bedeutung. Allerdings ist festzuhalten, daß sich die Beschlüsse des Europarats nur auf einen "moralischen Anspruch gründen, aber keinen Gesetzescharakter haben.

Resolution über die Deklaration zur Polizei

Die Versammlung vertritt

1. die Ansicht, daß die volle Anwendung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, garantiert durch die Europäische Menschenrechtskonvention und andere nationale und internationale Einrichtungen, als notwendige Grundlage das Bestehen einer friedlichen Gesellschaft haben muß, welche die Vorteile von Ordnung und öffentlicher Sicherheit genießt;

glaubt,

2. daß in dieser Beziehung die Polizei eine wichtige Rolle in allen Mitgliedsstaaten spielt, daß sie oft gerufen wird, um zu intervenieren und dies unter Bedingungen, die gefährlich für sie sind, und daß ihre Pflichten noch schwieriger werden, wenn die Verhaltensrichtlinien für ihre Mitglieder nicht präzise genug definiert werden;

ist

3. der Meinung, daß es unangebracht ist, jene, die Menschenrechtsübertretungen begangen haben, während sie im Polizeidienst standen, oder jene, die irgendeiner Polizeikraft angehört haben, die aufgrund inhumaner Methoden aufgelöst wurde, als Polizeibeamte zu beschäftigen;

ist

4. der Auffassung, daß das europäische System zum Schutz der Menschenrechte verbessert werden könnte, wenn es allgemein akzeptable Bestimmungen bezüglich der Berufsethik der Polizei gäbe, welche die Grundsätze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten berücksichtigen;

glaubt,

5. daß es wünschenswert ist, daß die Polizeibeamten die aktive moralische und tatsächliche Unterstützung der Gemeinschaft, der sie dienen, genießen;

meint,

6. daß Polizeibeamte Status und Rechte genießen sollten, die mit denen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind;

vertritt

7. die Meinung, daß es wünschenswert wäre, Richtlinien für das Verhalten von Polizeibeamten in Kriegs- und Notstandssituationen sowie im Falle der Besetzung durch eine fremde Macht niederzulegen;

verabschiedet

8. die nachstehende Deklaration zur Polizei, welche einen wesentlichen Teil dieser Resolution darstellt;

beauftragt

9. das Komitee für parlamentarische und öffentliche Verbindungen und sein Komitee für Gesetzesangelegenheiten sowie den Generalsekretär des Europarates, der Deklaration die größtmögliche Publizität zukommen zu lassen.

Deklaration zur Polizei

A. Berufsgrundsätze (1)

1. Ein Polizeiangehöriger soll die gesetzlich definierten Pflichten, die ihm das Gesetz durch die Aufgabe des Schutzes seiner Mitbürger und der Gesellschaft gegen Gewalt, Raub und andere schädliche Handlungen auferlegt, erfüllen.
2. Ein Polizeiangehöriger soll mit Lauterkeit, Unparteilichkeit und Würde handeln. Insbesondere soll er sich allen Arten der Korruption enthalten und nachdrücklich widersetzen.
3. Massenhinrichtungen, Folterungen und andere Arten unmenschlicher oder erniedrigender Be-

handlung oder Bestrafung sind unter allen Umständen verboten. Ein Polizeiangehöriger ist verpflichtet, jeden Befehl oder Anordnung, die solche Maßnahmen beinhalten, nicht zu befolgen und zu mißachten.

4. Ein Polizeiangehöriger soll Anordnungen, die ihm sein Vorgesetzter gegeben hat, gewissenhaft ausführen, aber er soll die Ausführung jedweder Anordnung, von der er weiß oder wissen sollte, daß sie ungesetzlich ist, unterlassen.
5. Ein Polizeiangehöriger muß sich Gesetzesverletzungen widersetzen. Sollte durch die Duldung der stattfindenden Zuwiderhandlung unmittelbarer oder nicht wiedergutzumachender und schwerwiegender Schaden entstehen, muß er, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten, unverzügliche Maßnahmen ergreifen.
6. Wenn kein unmittelbarer oder nicht wiedergutzumachender und schwerwiegender Schaden zu befürchten ist, muß er sich bemühen, die Konsequenzen dieser Zuwiderhandlung oder ihrer Wiederholung abzuwenden, indem er die Angelegenheit seinem Vorgesetzten berichtet. Wenn auf diese Weise kein Ergebnis erreicht wird, kann er sich an höhere Autoritäten wenden.
7. Gegen einen Polizeiangehörigen, der sich weigerte, eine ungesetzliche Anweisung auszuführen, sollen keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen ergriffen werden.
8. Ein Polizeiangehöriger soll bei der Aufspürung, Verhaftung, Bewachung oder Beförderung von Personen, die, solange sie nicht im Verdacht stehen, eine ungesetzliche Handlung begangen zu haben, wegen ihrer Rasse, religiösen oder politischen Überzeugung gesucht, verfolgt oder in Haft gehalten werden, keine Zusammenarbeit leisten.
9. Ein Polizeiangehöriger soll persönlich für seine eigenen Handlungen und für von ihm angeordnete Handlungen der Beauftragung oder Unterlassung, die ungesetzlich sind, verantwortlich sein.
10. Es soll eine klare Anordnungs-kompetenz bestehen. Es sollte immer möglich sein, den Vorgesetzten zu bestimmen, der letztlich für Handlungen oder Unterlassung eines Polizeiangehörigen verantwortlich ist.
11. Die Gesetzgebung soll ein System legaler Garantien und Rechtsmittel gegen jegliche Schädigungen, die aus polizeilichen Aktivitäten resultieren, vorsehen.
12. In Ausübung seiner Pflichten soll ein Polizeiangehöriger alle zur Er-

reichung eines gesetzlich notwendigen oder erlaubten Zieles nötigen Bestimmungen anwenden; er darf jedoch nie mehr Zwang ausüben, als angemessen ist.

13. Polizeibeamte sollen klare und genaue Anweisungen für die Art und Weise und die Umstände, in welchen sie von ihrer Waffe Gebrauch machen können, erhalten.
14. Ein Polizeiangehöriger, der eine Person inhaftiert hat, die medizinischer Hilfe bedarf, soll solchen Beistand durch medizinisches Personal sicherstellen und, wenn notwendig, Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit dieser Person ergreifen. Er soll die Anweisungen von Ärzten und anderem medizinischen Personal befolgen, wenn diese einen Häftling unter medizinischen Schutz stellen.
15. Ein Polizeiangehöriger soll alle Angelegenheiten vertraulicher Natur, die zu seiner Kenntnis gelangen, geheimhalten, es sei denn, daß die Ausübung der Pflicht oder gesetzliche Vorschriften anderweitiges verlangen.
16. Ein Polizeiangehöriger, der die Vorschriften dieser Deklaration erfüllt, hat Anspruch auf die aktive moralische und materielle Unterstützung durch die Gesellschaft, der er dient.

B. Status

1. Polizeikräfte sind durch Gesetz geschaffen und Teil des öffentlichen Dienstes; sie sind für die Wahrung und Durchführung des Gesetzes verantwortlich.
2. Jeder Bürger kann in die Polizei eintreten, wann er die entsprechenden Bedingungen erfüllt.
3. Ein Polizeiangehöriger soll eine gründliche allgemeine, berufliche und dienstbezogene Ausbildung erhalten, wie auch eine angemessene Unterweisung über soziale Probleme, demokratische Freiheiten, Menschenrechte und insbesondere die Europäische Konvention über Menschenrechte.
4. Die beruflichen, psychologischen und materiellen Bedingungen, unter denen ein Polizeiangehöriger seine Pflichten ausüben muß, sollen so ausgestaltet sein, daß sie seine Integrität, Unabhängigkeit und Würde schützen.
5. Ein Polizeiangehöriger hat Anspruch auf eine angemessene Bezahlung. Besondere Faktoren, wie größeres Risiko und Verantwortung und unregelmäßigere Arbeitszeiten, sollen angemessen berücksichtigt werden.
6. Polizeiangehörige sollen die Wahl haben, ob sie Berufsorganisationen gründen, sich ihnen anschließen und eine aktive Rolle darin spielen. Sie können auch eine aktive Rolle in anderen Organisationen spielen.

7. Eine Polizeiberufsorganisation, vorausgesetzt, daß sie repräsentativ ist, soll folgende Rechte haben:
 - Teilnahme an Verhandlungen, die den Berufsstatus von Polizeiangehörigen betreffen;
 - bei der Verwaltung von Polizeieinheiten konsultiert zu werden;
 - rechtliche Verfahren zum Nutzen einer Gruppe von Polizeiangehörigen oder zugunsten eines einzelnen Polizeiangehörigen einzuleiten.
8. Die Mitgliedschaft in einer Polizeiberufsorganisation und die aktive Mitarbeit darin sollen für einen Polizeiangehörigen keine Nachteile nach sich ziehen.
9. Im Falle eines disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfahrens soll der Polizeiangehörige, gegen den dieses eingeleitet wurde, das Recht auf Anhören und auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt haben. Die Entscheidung soll innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen. Er soll auch die Möglichkeit haben, den Beistand einer Berufsorganisation, der er angehört, in Anspruch zu nehmen.
10. Ein Polizeiangehöriger, gegen den eine disziplinarische Maßnahme ergriffen wurde oder gegen den eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde, soll das Recht haben, Berufung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gremium oder Gerichtshof einzulegen.
11. Die Rechte eines Polizeiangehörigen vor Gericht oder Gerichtshöfen sollen die gleichen wie die anderer Bürger sein.

C. Krieg und andere Notstandssituation – Besetzung durch eine fremde Macht¹⁾

1. Ein Polizeiangehöriger soll die Durchführung seiner Aufgaben des Schutzes von Personen und Eigentum während Kriegszeiten und Feindbesetzung im Interesse der Zivilbevölkerung fortsetzen. Aus diesem Grunde soll er nicht den Status eines „Kombattanten“ haben, und die Vorschriften der Dritten Genfer Konvention vom 12. August 1949 bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen sollen auf ihn nicht anwendbar sein.
2. Die Vorschriften der Vierten Genfer Konvention vom 12. August 1949 bezüglich des Schutzes von Zivilpersonen in Kriegszeiten sind auf die zivile Polizei anwendbar.
3. Die Besatzungsmacht soll Polizeiangehörigen nicht die Durchführung anderer Aufgaben, als die in Artikel 1 dieses Kapitels erwähnten, übertragen.

4. Während der Besetzung soll ein Polizeiangehöriger nicht
 - an Maßnahmen gegen Mitglieder von Widerstandsbewegungen teilnehmen;
 - an Maßnahmen teilnehmen, die darauf ausgerichtet sind, die Bevölkerung für militärische Zwecke und für die Bewachung militärischer Einrichtungen einzusetzen.
5. Scheidet ein Polizeiangehöriger während der feindlichen Besetzung aus dem Amt, weil er gezwungen wird, illegitime Anordnungen der Besatzungsmacht auszuführen, die im Widerspruch zu den Interessen der Zivilbevölkerung, wie sie oben aufgeführt wurden, stehen, und weil er keinen anderen Ausweg sieht, so soll er, so bald als möglich nach der Besetzung, ohne Verlust von Rechten und Vorteilen, deren er bei einem Verbleib zuteil geworden wäre, wieder in die Polizei aufgenommen werden.
6. Weder während noch nach der Besetzung sollen strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen gegen einen Polizeiangehörigen verhängt werden, weil er in gutem Glauben die Anordnungen einer von ihm als zuständig betrachteten Behörde ausführt und die Ausführung einer solchen Anweisung normalerweise zur Pflicht der Polizei gehörte.
7. Die Besatzungsmacht soll keine disziplinarische oder rechtliche Maßnahme gegen Polizeiangehörige wegen der Ausführung von Anweisungen zuständiger Behörden vor der Zeit der Besetzung ergreifen.

Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung an das Ministerkomitee des Europarates

Die Versammlung nimmt

1. Bezug auf ihre Resolution und die anliegende Deklaration zur Polizei; empfiehlt,
2. daß das Ministerkomitee die Regierungen der Mitgliedsstaaten auffordert, der Deklaration und der darin ins Auge gefaßten Aktion ihre volle Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Anmerkung: Die Teile A und B der Deklaration umfassen alle Individuen und Organisationen einschließlich solcher Einrichtungen wie Geheimdienste, Militärpolizei, Streitkräfte oder Milizen, die polizeiliche Pflichten ausüben und für den Vollzug des Gesetzes, die Untersuchung von Verstößen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Staates verantwortlich sind.

¹⁾ Dieses Kapitel betrifft nicht die Militärpolizei.

IX. ANFRAGEN

Betrifft:

Auskunftsanspruch an das Bundeskriminalamt

Am 21. März 1980 teilte Andreas v.Schoeler in seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär im BMI gegenüber der Presse mit, daß ab sofort Bundesbürger vom BKA Auskunft - kostenlos - darüber verlangen können, welche Informationen über sie in den Dateien des BKA gesammelt sind. Grundlage hierfür sind die im "Zweiten Bericht über Dateien im Bereich des Bundeskriminalamtes" formulierten Richtlinien und Grundsätze.

Das Auskunftersuchen ist zu richten an:
Bundeskriminalamt, Postfach 1820,
6200 Wiesbaden

Wir möchten Sie bitten, von diesem Auskunftsanspruch regen Gebrauch zu machen. Wir möchten Sie weiter darum bitten, sollte Ihr Auskunftersuchen unbeantwortet bleiben oder die Antwort des BKA unbefriedigend sein, Ihre Erfahrungen der Humanistischen Union, Landesverband Berlin, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62 mitzuteilen.

Mit der Sammlung von Antworten möchte die Humanistische Union überprüfen, inwiefern das BKA seiner Auskunftspflicht nachkommt.

Wer ist schuld am Tod des 16jährigen Olaf Ritzmann?
Was geschah am 25.8.80 in Hamburg während der Demonstration gegen Strauß tatsächlich?

Die Polizei vertuscht ... wir haben ermittelt und veröffentlichen die bisherigen Ergebnisse unserer Arbeit in einer

DOKUMENTATION.

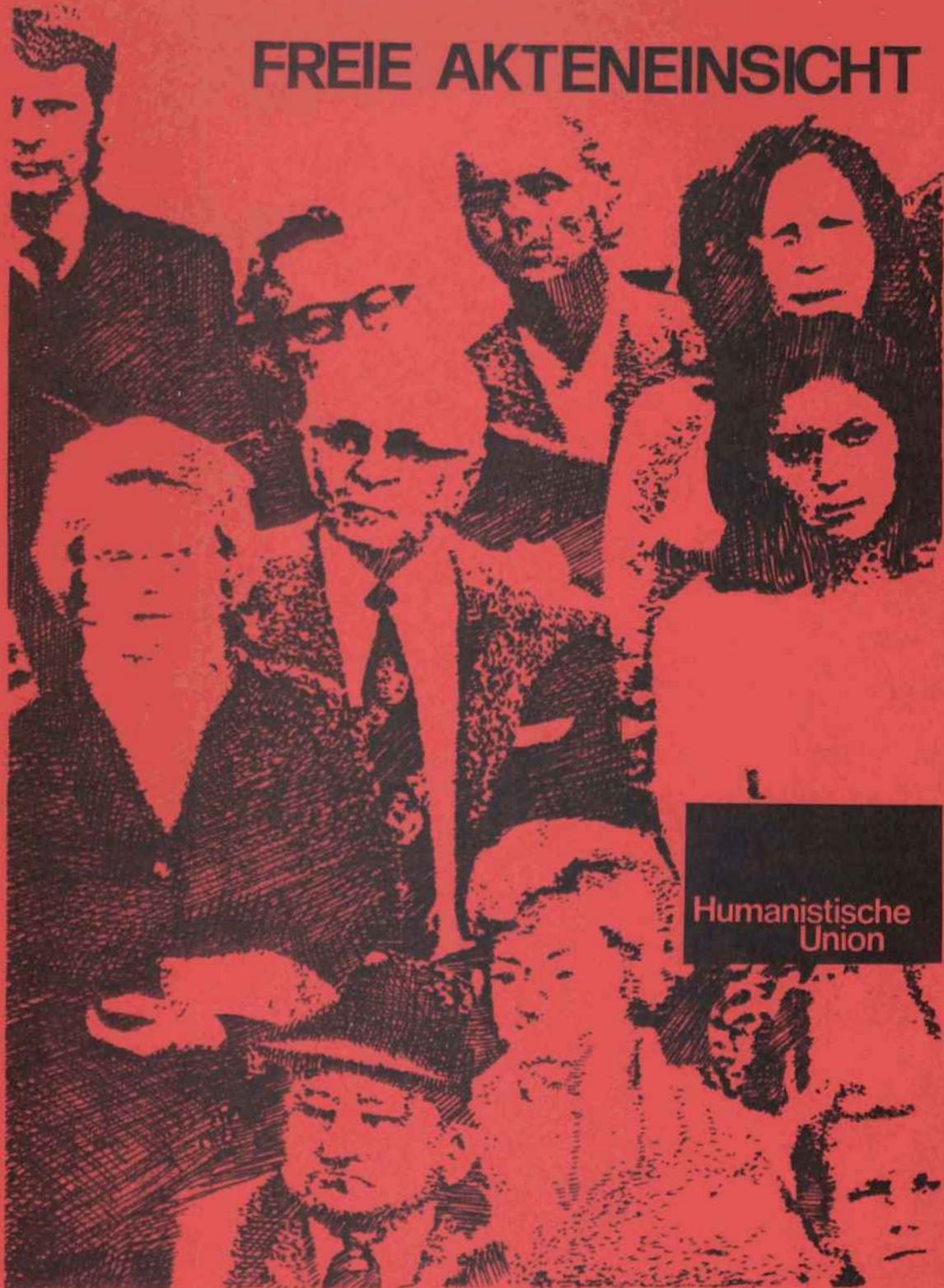
Wir dokumentieren neben vielen Fotos Ausschnitte aus den 150 Augenzeugenberichten, die verschiedenen Polizeiversionen, Reaktionen von Presse, Rundfunk und Organisationen und die Strafanzeige, die fünf Hamburger wegen fahrlässiger Tötung gegen die Polizei gestellt haben.

Preis der Dokumentation mit 64 Seiten (Format A 4): DM 3,-

Zu beziehen - nur gegen Vorkasse - über:

Ermittlungsausschuß über die Vorfälle am 25.8.80
c/o Bunte Liste, Bartelsstraße 26, 2 Hamburg 6, Tel.: 43 21 71
Kto.-Nr. Hamburger Sparkasse, 1241/450 038, G. Bauer,
Stichwort Dokumentation.

FREIE AKTENEINSICHT



Humanistische
Union

Für ein Grundrecht auf Einsicht in Behördenakten:

Dokumente und Materialien für eine deutsche
"Freedom of Information"-Gesetzgebung

Eine Broschüre der
Humanistischen Union
Landesverband Berlin
Kufsteinerstr. 12
1000 Berlin 62

Einzelheft: DM 3,- plus Versandkosten

Ab 10 Exemplare 33 % Rabatt plus Versandkosten

MILITÄRPOLITIK DOKUMENTATION

Die MILITÄRPOLITIK Dokumentation erscheint viermal im Jahr.

Bezugspreis (inkl. Porto und MwSt):

- im Abonnement für Institutionen DM 50,00
- im Abonnement für Einzelpersonen DM 25,00
- als Einzelheft DM 7,00
- bei Sammelbestellung ab 10 Expl. DM 6,00
- bei Sammelbestellung ab 25 Expl. DM 5,00

Bisher erschienene Hefte der MILITÄRPOLITIK Dokumentation:

- Heft 1/76 Die deutsche Rüstungswirtschaft und die Dritte Welt (107 S.) - vergriffen
- Heft 2/76 Entwicklung der Militär- und Sozialausgaben der Welt (105 S.) - vergriffen
- Heft 1/77 Zur Problematik der taktischen Nuklearwaffen in Europa (112 S.)
- Heft 2/77 Das Anti-Militarismus-Projekt des Ökumenischen Weltrates der Kirchen (118 S.) - vergriffen
- Heft 3/77 Weißbücher des Auslandes: Italien, Großbritannien, Südafrika; Militärische und zivile Kernenergie in Zahlen (94 S.) - vergriffen
- Heft 4-5/77 Rüstungskontrolle in Europa - MBFR (189 S.) - Dieses Heft wird zum Preis von DM 7,00 abgegeben.
- Heft 6/77 Militär und Umwelt. Probleme militärischer Raumnutzung (85 S.)
- Heft 7 Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in der Bundesrepublik Deutschland (117 S.)
- Heft 8 Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Rüstungswettlaufes. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (85 S.)
- Heft 9/10 Rüstungswerbung in der Bundesrepublik (125 S.)
- Heft 11/12 Die Friedensarbeit der Kirchen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (168 S.) - Als Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expl. DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50
- Heft 13 SIPRI-Jahrbuch 1979 (Auszüge) (56 S.)
- Heft 14/15 Rüstungstransfers und Dritte Welt (136 S.) - Als Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expl. DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50
- Heft 16 Atomkriegsfolgen (88 S.)
- Heft 17 SIPRI-Jahrbuch 1980 (Auszüge) (Ca. 120 S.)
- Heft 18 Rechtliche Grenzen von Rüstungsproduktion und Rüstungshandel. Vorwort von Norbert Gansel, MdB. (Ca. 80 S.)